

ENTWURF

Erläuternde Bemerkungen wurden zur leichteren Lesbarkeit direkt in den Verordnungsentwurf eingearbeitet. Sie sind grau hinterlegt.

X. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der eine Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung – KEM-V festgelegt wird.

Auf Grund der §§ 24 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003, wird verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Bis dato bestanden bereits die Nummerierungsverordnung (NVO) sowie die Entgeltverordnung EVO bzw. die Verordnung der RTR-GmbH in diesem Bereich (EVO-2003). Die vorliegende KEM-V basiert auf diesen vormaligen Verordnungen, wobei bewährte Regelungen übernommen wurden. Anpassungen erfolgen in Hinblick auf neue Dienste sowie geänderte Bedürfnisse sowohl des Marktes als auch des Konsumentenschutzes. Erläuternde Bemerkungen sind vor allem dort zu finden, wo sich Inhalte geändert haben oder neu festgelegt wurden.

Zweck

§ 1. (1) Mit dieser Verordnung werden ein Rufnummern- sowie ein Wählplan als Teilplan für Kommunikationsparameter gemäß §§ 24 Abs. 1 und 63 Abs. 1 TKG 2003 sowie Regelungen betreffend Mehrwertdienste gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 erlassen.

(2) Für die verschiedenen Rufnummernbereiche werden Nutzungsmerkmale und Kriterien für die Zuteilung festgelegt, das Verfahren zur Erlangung von Nutzungsrechten geregelt, sowie Entgelte und Regelungen betreffend Mehrwertdienste festgesetzt.

Berücksichtigt werden unter anderem internationale Verpflichtungen und Empfehlungen insbesondere die Empfehlung E.164 der International Telecommunication Union – Telecommunication Standardization Sector (ITU-T).

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für alle öffentlichen Kommunikations- und Informationsdienste, die mit den im Bundesgebiet bestehenden Kommunikationsnetzen auf Basis des hier geregelten Rufnummernplans erbracht werden.

(2) Der Wählplan hat Gültigkeit an allen Zugangspunkten zu im Bundesgebiet angebotenen öffentlichen Diensten, sofern für diese Dienste zur Herstellung von Kommunikationsverbindungen Kommunikationsparameter verwendet werden, die in diesem Rufnummernplan festgelegt sind.

Unter Zugangspunkten zu öffentlichen Kommunikationsdiensten sind u.a. geografisch gebundene Netzabschlusspunkte, mobile Endgeräte aber auch Anbindungen privater Netze an öffentliche Netze zu verstehen. Auch öffentliche Sprechstellen sind umfasst. Insbesondere die Entgeltregelungen gelten aber beispielsweise nicht für Sprechstellen in Hotels, da hier der Kommunikationsdienst nicht als Hauptdienstleistung im Sinne des TKG 2003 erbracht wird.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „betreiberbezogene Dienste“: einen betreiberinternen Dienst eines Kommunikationsdienstebetreibers, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erbrachten Kommunikationsdienst steht und der ausschließlich vom betreffenden Kommunikationsdienstebetreiber angeboten werden kann;

Betreiberbezogene Dienste sind eine Teilmenge der betreiberinternen Dienste. Beispiele sind eine Pre-Paid Kontostandsabfrage, eine kommunikationsdienstebezogene Hotline, die aktuelle Tarife eines Betreibers beaufkündet oder der Zugang zu einem Sprachbox System eines mobilen Netzes. Weiters gehören virtuelle private Netze – Virtual Private Networks – VPN Anwendungen in diese Kategorie.

2. „betreiberinterne Dienste“: einen Dienst eines Kommunikationsdienstebetreibers, der nur den eigenen Teilnehmern angeboten wird;

Diese Dienste ermöglichen es einem Betreiber, sich im täglichen Wettbewerb von anderen Mitbewerbern zu unterscheiden.

3. „dekadischer Rufnummernblock“: ein maximal großer geschlossener Rufnummernbereich, wobei alle umfassten Rufnummern mit einer bestimmten gleichlautenden Ziffernfolge beginnen;

Ein solcher Block hat dann beispielsweise das Format „1234 00“ bis „1234 99“ („Hunderter Block“) oder aber auch „23 00000“ bis „23 99999“, wenn – wie beispielsweise im Bereich der mobilen Teilnehmernummern – Blöcke zu 100.000 Rufnummern vergeben werden.

4. „Dialer-Programm“: Programme oder Teilprogramme, die direkt oder mittelbar eine Kommunikationsverbindung zu einem Dial-Up Zugang herstellen oder kontrollieren, wobei die dafür genutzte Rufnummer vom Programm selbst vorgegeben wird. Dialer-Programme sind auch solche Programme oder Teilprogramme, die direkt oder mittelbar die Konfiguration des Endgerätes des Nutzers hinsichtlich der Herstellung von Kommunikationsverbindungen beeinflussen oder verändern;

In der Regel werden als Dialer Programm jene Programme angesehen, die einen Dial-Up (Internet-)Zugang als Mehrwertdienst herstellen. Dabei ist es unbeachtlich, welche Rufnummer dafür verwendet wird (inländische Mehrwertdiensternummer oder ausländische internationale Rufnummer), wenn damit eine Mehrwertdienstleistung erbracht wird. Die genutzte Rufnummer wird auch dann vom Programm selbst vorgegeben, wenn der Nutzer beispielsweise aufgefordert werden sollte, eine bestimmte Rufnummer einzugeben.

5. „Dial-Up Zugang“: ein Zugang zum Internet, anderen Datennetzen oder Datendiensten, bei dem durch die Wahl einer öffentlichen Rufnummer im öffentlichen Telefonnetz eine Verbindung zu einem Diensteanbieter in einem dahinter liegenden Datennetz aufgebaut wird. Über diese Verbindung wird ein Datenstrom zwischen dem Rufenden und dem Diensteanbieter übertragen;

Hier handelt es sich um sogenannte „Einwahlzugänge“ zu Datennetzen. Dabei wird meist mittels eines Modems eine Verbindung zu einem Datennetz hergestellt. Großteils handelt es sich dabei um den Zugang zum Internet.

6. „Diensternummer“: eine Rufnummer bestehend aus einer Bereichskennzahl für Routingnummern gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer von der jeweiligen Bereichskennzahl abhängigen Ziffernfolge, um Rufe an ein bestimmtes Kommunikationsnetz zuzustellen oder um netzinterne Funktionen zu realisieren;

Diensternummer dienen insbesondere der Realisierung von nationalen und internationalen Diensten, beispielsweise International Freephone oder Dienste im European Telephone Numbering Space – ETNS.

7. „Endgerät“: eine Telekommunikationsendeinrichtung im Sinne des TKG 2003;
8. „Entgelt“: jenes Entgelt, das dem Teilnehmer verrechnet wird;
9. „ENUM“: ein durch die Internet Engineering Task Force – IETF im Dokument RFC 2916 festgelegtes Protokoll, das eine Umrechnung von Rufnummern im Format der ITU-Empfehlung E.164 in ENUM Domain Names unter Verwendung des Domain Name Systems – DNS vornimmt;

ENUM ist ein durch die IETF im Dokument RFC 2916 festgelegtes Protokoll. Mit Hilfe dieses Protokolls ist es möglich, E.164 Rufnummern in eine „Domain“ umzurechnen. Diese Domain kann dann in weiterer Folge zur Kommunikation verwendet werden. Damit ist eine Verbindung des „klassischen“ leitungsvermittelten Telefonnetzes – public switched telephone network – PSTN mit der paketvermittelten IP/Internetwelt unter Verwendung bestehender E.164 Rufnummern möglich.

10. „Erbringer des Mehrwertdienstes“: jene Person, die der Öffentlichkeit einen Mehrwertdienst anbietet;
11. „Erotik-Dienste“: alle Dienste erotischen Inhalts, unabhängig davon, ob die Inhalte mittelbar durch Tonband, Videoaufzeichnungen, Texte, Bilder oder sonstige Aufzeichnungen oder unmittelbar durch Sprache, Text, Videoverbindungen oder Kombinationen daraus vermittelt werden, Dienste, die den Zugang zu solchen Diensten ermöglichen, sowie alle jene Dienste, die zwischen Nutzern die Herstellung erotischer Kontakte ermöglichen. Zu diesen Diensten gehören insbesondere: Telefonerotik, Partylinedienst, Partnerbörsen, Erotik-Inserate;

Diese Definition umfasst auch Dienste, die als Bezahlssystem genutzt werden und durch Nutzung den Zugang zu Erotik-Dienstleistungen über andere Wege ermöglichen. Diese Definition ist vor allem in Zusammenhang mit den rufnummernbereichsspezifischen Regelungen relevant, da unter gewissen Rufnummernbereichen die Erbringung von Erotik-Diensten nicht zulässig ist.

12. „eventtariferte Dienste“: Dienste, bei denen ein bestimmtes fixes Entgelt für die einmalige Konsumierung des angebotenen Dienstes verrechnet wird;

Im Gegensatz dazu stehen zeitabhängig abgerechnete Dienste, die das dem Teilnehmer verrechnete Entgelt in Abhängigkeit von der jeweiligen Dauer der Inanspruchnahme des Dienstes ermitteln. Datendienste wie beispielsweise SMS/MMS sind nur auf Basis einer Eventtarifizierung verrechenbar, da es de facto zu keiner Verbindungsdauer bei solchen Diensten kommt.

13. „Gatewayfunktion“: eine Funktionalität, um Verbindungen zwischen Teilnehmern im leitungsvermittelten Telefonnetz – Public Switched Telephone Network – PSTN und solchen im Internet herstellen zu können;

In Verbindung mit konvergenten Diensten auf Basis VoIP wird die Funktionalität eines Gateways benötigt. Dieses verbindet das leitungsvermittelte Telefonnetz (PSTN) mit der paketvermittelten Internetwelt (IP), passt die Nutzdatenformate sowie die Signalisierungsnachrichten entsprechend an und ermöglicht somit das Telefonieren zwischen Teilnehmern im PSTN und solchen, die am Internet angeschaltet sind.

14. „Informationsdiensteanbieter“: eine Person, die öffentliche Informationen unter einer Rufnummer mittels Nutzung eines Kommunikationsdienstes anbietet. Darunter fallen auch Kommunikationsdienstebetreiber, die den Zugang zu ihren Kommunikationsdiensten unter einer Rufnummer der Öffentlichkeit anbieten;

Beispiele sind Anbieter von Informationen (Wetterhotline, Beratungsdienste), aber auch Calling Card Anbieter oder Internet Service Provider mit Dial-Up Zugang.

15. „internationale Rufnummer“: eine maximal 15 Ziffern lange Rufnummer bestehend aus der maximal dreistelligen Landeskennzahl gefolgt von einer nationalen Rufnummer;

Hinweis: Diese Definition entspricht der Empfehlung ITU-T E.164. Das in § 79. festgelegte internationale Präfix ist nicht Teil der internationalen Rufnummer.

16. „Kommunikationsdienstbetreiber“: ein Unternehmen, das einen öffentlichen Kommunikationsdienst im Sinne von § 3 Z 9 TKG 2003 betreibt;

Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsdienste betreiben, können – müssen aber nicht - selbst auch ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben, d.h. das Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsdienstes ist nicht an das Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes gebunden.

17. „Kommunikationsnetzbetreiber“: ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz im Sinne von § 3 Z 11 TKG 2003 betreibt;
18. „Mehrwertdienst“: ein über ein oder mehrere öffentliche Kommunikationsdienste zugänglicher, mittels einer Rufnummer adressierter oder in Anspruch genommener und in Ertragsabsicht betriebener Dienst, für dessen Inanspruchnahme das vom Teilnehmer inkassierte Entgelt dem Erbringer des Dienstes zukommt und von dem die an der Herstellung der Verbindung bzw. an der Übermittlung von Nachrichten beteiligten Betreiber einen Teil davon erhalten. Nicht umfasst sind Dienste oder Diensteanteile, die auf einem gesonderten Vertrag beruhen, der über den Vertrag, der gegebenenfalls durch die Wahl der Rufnummer entsteht, hinausgeht und einem damit verbundenen zusätzlichen Entgelt, welches über das der Rufnummer im vorhinein zugeordnete Entgelt hinausgeht;

Die Definition eines Mehrwertdienstes wurde in der Verordnung in Hinblick auf die Regelungen des Abschnitts „Mehrwertdienste“ aufgenommen. Die Definition ermöglicht weiters eine Abgrenzung von „echten“ oder „klassischen“ Mehrwertdiensten zu Diensten, mit denen Geldbeträge inkassiert werden, wobei diese Beträge, unabhängig von der verwendeten Rufnummer, erst im Zuge der Dienstleistung ermittelt werden und die ein Bezahlungssystem darstellen (zB Bahnticket, Parkschein per SMS und SMS Abodienste, für die als Voraussetzung gesonderte Verträge zwischen dem Diensteanbieter und dem Anrufer zustande kommen müssen). Durch diese Definition wird weiters klargestellt, dass es weiterhin möglich ist, über ein Kommunikationsmittel Verträge abzuschließen und entsprechende Entgeltvereinbarungen zu treffen. Die Verwendung eines Kommunikationsmittels für die Übertragung von Willenserklärungen soll jedoch nicht dazu führen, dass das entsprechende Rechtsgeschäft automatisch von der Verordnung umfasst wird.

19. „Mehrwert-Faxabrufdienst“: ein Mehrwertdienst, bei dem der Abruf von Informationen über Telefax erfolgt;

Für Faxabruf über Mehrwertdiensterrufnummern gelangen im Abschnitt Mehrwertdienste teilweise gesonderte Regelungen zur Anwendung.

20. „Nachwahl“: die Verlängerung einer zugeteilten nationalen Rufnummer oder einer öffentlichen Kurzzrufnummer bis zur maximal zulässigen Rufnummernlänge gemäß Z 15 und § 4 Abs. 6. Darunter fällt auch eine allfällige Durchwahl;

In Österreich obliegt es häufig dem jeweiligen Teilnehmer, seine Rufnummer durch eventuelle Nachwahlen bis zur maximal zulässigen Rufnummernlänge zu verlängern.

In Zusammenhang mit der Portierung ist festgelegt, dass das Zielnetz anhand einer zugeteilten Rufnummer (bei Diensterufnummern beispielsweise nach sechs Stellen der Teilnehmernummer) erkannt werden muss. Da für jeden Teilnehmer die Portierung möglich ist, ist eine Verlängerung der Rufnummer und einer damit einhergehenden Anschaltung von mehreren Teilnehmern unter der selben zugeteilten Rufnummer nicht zulässig, da damit die Portierung verhindert werden würde.

Eine Nachwahl im Mehrfrequenzwahlverfahren – MFV fällt jedenfalls nicht unter den hier definierten Begriff „Nachwahl“.

21. „nationale Routingnummer“: eine Rufnummer bestehend aus einer Bereichskennzahl gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer von der jeweiligen Bereichskennzahl abhängigen Ziffernfolge, um Rufe an ein bestimmtes Kommunikationsnetz zuzustellen;
22. „nationale Rufnummer“: eine Diensteroutingnummer oder eine Rufnummer bestehend aus einer Bereichskennzahl oder Ortsnetzkenzahl gefolgt von einer Teilnehmernummer und gegebenenfalls einer optionalen Nachwahl;
23. „Nutzung einer Rufnummer“: die Erreichbarkeit des adressierten Teilnehmers oder Dienstes aus den öffentlichen Kommunikationsnetzen und die bereits erfolgte Anzeige der Nutzung an die Regulierungsbehörde;

Die Nutzungsanzeige hat konstitutive Wirkung. Damit eine zugeteilte Rufnummer als genutzte Rufnummer im Sinne dieser Verordnung gilt, muss einerseits der adressierte Teilnehmer oder Dienst aus den öffentlichen Kommunikationsnetzen erreichbar sein, andererseits eine entsprechende Nutzungsanzeige an die Regulierungsbehörde erfolgen. Die entsprechenden Vorgaben der Regulierungsbehörde betreffend der Anzeige genutzter Rufnummern sind dabei zu beachten. Ist einer der beiden Punkte nicht erfüllt, gilt die Rufnummer nicht als genutzt. Dies ist vor allem in Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Nutzungsfrist relevant.

24. „Nutzer“: eine Person, die einen öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt oder beantragt;

Die Definition des Nutzers richtet sich nach dem TKG 2003.

25. „Nutzungsgrad“: das Verhältnis der Anzahl der genutzten Rufnummern eines Zuteilungsinhabers im Verhältnis zu den zugeteilten Rufnummern;
26. „öffentliche Kurzzrufnummer“: eine Rufnummer bestehend aus einer mit der Ziffer „1“ beginnenden Zugangskennzahl gegebenenfalls gefolgt von einer optionalen Betreiberkennzahl und einer eventuellen Nachwahl. Die Länge einer öffentlichen Kurzzrufnummer darf acht Ziffern nicht überschreiten;

Öffentliche Kurzzrufnummern adressieren in allen Ortsnetzen den gleichen Dienst. Das bedeutet nicht, dass auch das selbe Ziel erreicht werden muss. Beispielsweise kann der Anrufer bei Notrufen zur nächstgelegenen gelegenen Notrufdienststelle verbunden werden.

Die maximale Länge ergibt sich auf Basis der Einordnung der öffentlichen Kurzzrufnummern im Teilnehmernummernbereich 1 der geografischen Rufnummern. Somit ergibt sich die maximale Länge aus der maximal zulässigen Länge einer nationalen Rufnummer (12 Ziffern) abzüglich der maximalen Länge einer Ortsnetzkenzahl (4 Ziffern).

27. „privater Rufnummernplan“: ein Rufnummernplan, der von allen Änderungen des öffentlichen Rufnummern- oder Wählplanes unberührt bleibt;
28. „privater Wählplan“: ein Wählplan, der von allen Änderungen des öffentlichen Rufnummern- oder Wählplanes unberührt bleibt;

Sollten in bestimmten Änderungsszenarien eines öffentlichen Rufnummern- oder Wählplanes Änderungen des privaten Rufnummern- oder Wählplanes erforderlich sein, so liegt offensichtlich kein privater Rufnummernplan vor und zumindest Teilbereiche des „privaten“ Rufnummernplanes liegen im öffentlich Rufnummernplan.

Ist für einen Teilnehmer, für den ein mittelbarer oder unmittelbarer Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsdienst besteht, als Grundzustand ein privater Wählplan vorgesehen, so wird für den Übergang zum öffentlichen Wählplan ein im privaten Rufnummernplan für alle Rufnummernbereiche einheitlich festgelegtes Präfix empfohlen. Durch dieses Präfix ist gewährleistet, dass Änderungen im öffentlichen Rufnummernplan keine Auswirkungen auf den privaten Wähl- oder Rufnummernplan haben.

29. „quellnetztarifiert“: die Festlegung des Entgeltes für Dienste vom Betreiber jenes Netzes, von dem aus der Dienst genutzt wird;
30. „Rufende“: den Nutzer eines Telekommunikationsdienstes, unabhängig, ob dabei ein Sprach- oder Datendienst genutzt wird.

Damit wird klargestellt, dass unter dem Begriff des Rufenden sowohl die Nutzung von Sprach- als auch Datendiensten umfasst sind. Wenn daher vom Rufenden die Rede ist, kommen jedenfalls auch für SMS/MMS-Dienste die selben Regelungen zur Anwendung.

31. „Rufnummernplan“: die Strukturierung der Adressen von Netzabschlusspunkten, Teilnehmern oder Diensten;
32. „Teilnehmer“: eine Person, die mit einem Betreiber einen Vertrag über die Bereitstellung dieser Dienste geschlossen hat;

Die Definition des Teilnehmers richtet sich nach dem TKG 2003.

33. „Vermittlungsfunktion in privaten Netzen“: eine Funktionalität, die ausschließlich der Erreichbarkeit von Teilnehmern eines privaten Netzes dient;

Diese Begriffsdefinition wird im Zusammenhang mit den Bestimmungen zu privaten Netzen benötigt. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Auffassungsunterschieden hinsichtlich der Spezifikation einer Vermittlungsfunktion. Eine andere Dienstleistung als jene, die der Vermittlung zu Teilnehmern des privaten Netzes dient, ist unter der Vermittlungsfunktion unzulässig.

34. „Wählplan“: die Anwendung des Rufnummernplans durch den Nutzer;
35. „zielnetztarifiert“: die Festlegung des Entgeltes für Dienste vom Betreiber jenes Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Anbieter des Dienstes. Das festgelegte Entgelt gilt für alle Teilnehmer unabhängig vom jeweiligen Quellnetz gleichermaßen;

Es wird der schon bisher geltende Grundsatz „eine Nummer, ein Tarif“ in der Verordnung dezidiert festgeschrieben. Durch diese Regelung wird speziell das Problem einer „Entgeltinformation“ dahingehend gelöst, dass nun bei einer Bewerbung auch das richtige (einheitliche) Entgelt angeführt werden kann.

Erreichbarkeit von Rufnummern

§ 4. (1) Die Erreichbarkeit von nationale Rufnummern ist durch die Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstebetreiber gleichermaßen sicherzustellen.

Nationale Rufnummern müssen aus allen Netzen erreichbar sein. Diese Verpflichtung trifft Kommunikationsdienstebetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber gleichermaßen. Jeder ist in seinem Bereich für die Erfüllung dieser Verpflichtung verantwortlich. Sollte es Probleme mit einem anderen Kommunikationsnetzbetreiber geben, stehen die Möglichkeiten der §§ 48ff TKG 2003 offen.

(2) Aus der Verpflichtung nach Abs. 1 kann kein Recht auf Inanspruchnahme eines unter der jeweiligen Rufnummer angebotenen Dienstes abgeleitet werden, da der Diensteanbieter die Erbringung eines Dienstes, ausgenommen bei Diensten im Sinne von § 20 TKG 2003, einschränken kann. Bei einer Einschränkung des Dienstes ist eine entsprechende Information des Rufenden sicherzustellen

Von der Erreichbarkeit einer Rufnummer ist die Erbringung eines Dienstes zu unterscheiden. Die Erbringung des konkreten Dienstes kann vom Diensteanbieter eingeschränkt werden. Allenfalls zur Anwendung kommende wettbewerbsrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein Pizzadienst, der in Wien angesiedelt ist, diesen Dienst für einen Anrufer aus Salzburg nicht erbringen wird und dies daher zulässiger Weise auch einschränken kann. Der Rufende ist aber über das Faktum der Diensteeinschränkung (beispielsweise durch ein Tonband) zu informieren. Es darf nicht zu

einem sofortigen Beenden der Verbindung oder zu einer Signalisierung „Rufnummer nicht vorhanden“ kommen.

Ebenso sind Einschränkungen auf bestimmte Netze durch den Informationsdiensteanbieter zulässig (beispielsweise Erbringung eines Dienstes nur für Festnetzteilnehmer oder Mobilfunkteilnehmer). Im Fall betreiberinterner Dienste erfolgt die Einschränkung der Dienstleistung auf die Teilnehmer eines Kommunikationsdienstbetreibers.

Die Information im Falle einer Nichterbringung eines Dienstes kann durch das Zielnetz oder das Quellenetz erfolgen.

(3) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 2 letzter Satz sind die Fälle des § 104 Abs. 2 TKG 2003.

Gemäß § 104 Abs. 2 TKG 2003 kann der gerufene Teilnehmer Rufe, bei denen die Rufnummer des Anrufers unterdrückt ist, automatisch abweisen.

(5) Die Erreichbarkeit von nationalen Rufnummern ist in den Rufnummernbereichen 800, 810 und 828, sofern dies der gerufene Teilnehmer nicht aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt hat, aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sicherzustellen. Die Erreichbarkeit der quellenetztarifierten nationalen Rufnummernbereiche ist jedenfalls aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sicherzustellen.

Hinsichtlich der internationalen Erreichbarkeit wird die Bestimmung des § 22 Abs. 3 TKG 2003 dahingehend präzisiert, dass klargestellt wird, dass davon jedenfalls geografische und mobile Rufnummern, Rufnummern für private Netze sowie Rufnummern in den Bereichen 720, 780, 800, 810 und 828 umfasst sind.

(6) Die Länge einer nationalen Rufnummer darf 12 Ziffern nicht überschreiten. Für diese ist die Erreichbarkeit durch den Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstbetreiber zu gewährleisten.

Das in § 81. festgelegte nationale Präfix ist nicht Teil der nationalen Rufnummer. Die maximale Rufnummernlänge einer nationalen Rufnummer gemäß ITU-T Empfehlung E.164 beträgt 15 Ziffern abzüglich der Anzahl der Ziffern der Landeskennzahl d.h. für Österreich ergibt sich aus dieser Randbedingung eine maximale Länge der nationalen Rufnummer von 13 Ziffern. Die seit 01.01.1998 geltende NVO hat im Unterschied dazu schon bisher eine maximale nationale Rufnummernlänge von „nur“ 12 Ziffern festgelegt. Die Begrenzung von nationalen Rufnummern auf 12 Stellen ist unter anderem auf Basis der derzeitigen technischen Gegebenheiten notwendig, um die Portierfähigkeit aller nationalen Rufnummern sicher zu stellen. Darüber hinaus gibt es aufgrund der ausreichend verfügbaren Nummernressourcen keine Notwendigkeit extra lange und daher kundenunfreundliche Rufnummern zuzulassen.

Rufnummer des Anrufers

§ 5. (1) Im nationalen Verkehr ist der Transport der Rufnummer des Anrufers zwischen allen an der Verbindung beteiligten Kommunikationsnetzen verpflichtend.

Mit dieser Bestimmung wird auch die Entwicklung innovativer Dienste gefördert, bei welchen beispielsweise die Rufnummer des Anrufers für die Dienstleistung herangezogen wird. Eine Grundvoraussetzung dafür ist daher die Übertragung der Rufnummer des Anrufers die für Verbindungen innerhalb Österreichs hiermit verpflichtend festgeschrieben ist. In den folgenden Absätzen finden sich darüber hinaus auch noch explizite Regelungen zur Zulässigkeit der Verwendung verschiedener Rufnummernbereiche als Rufnummern des Anrufers sowie Bestimmungen hinsichtlich der Gewährleistung der Richtigkeit dieser übermittelten bzw. verwendeten Rufnummern.

(2) Eine Auswertung aller Ziffern innerhalb der nationalen Rufnummer einer vom Anrufer unterdrückten Anzeige der Rufnummer durch einen Kommunikationsnetzbetreiber für ein von der Rufnummer des Anrufers abhängiges Routing ist – ausgenommen bei Notrufen – unzulässig.

Das Routing von Rufen erfolgt üblicherweise anhand der vom Rufenden gewählten Zielrufnummer. Sofern auch die Rufnummer des Anrufers für Routingzwecke herangezogen wird, ist dies in jenen Fällen, in denen der Rufende diese Rufnummer gemäß den Bestimmungen des § 104 TKG 2003 unterdrückt hat, nur zulässig, wenn daraus keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Teilnehmer gewonnen werden können. Dies bedeutet, dass beispielsweise beim Routing einer geografischen (unterdrückten) Rufnummer sehr wohl die ONKZ für ein standortabhängiges Routing herangezogen werden kann.

(3) Alle an einer nationalen Verbindung mitwirkenden Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber haben sicher zu stellen, dass bei nationalen Notrufen jene Rufnummer zum Erbringer des Notrufdienstes übertragen wird, die bei Anrufen ausgehend von

1. einem geografisch gebundenen Netzabschlusspunkt diesen adressiert (geografische Rufnummer);
2. einem mobilen Endgerät dieses Endgerät adressiert (mobile Rufnummer);
3. einem Anschluss eines privaten Netzes mit einer Rufnummer gemäß § 37. dieses adressiert, oder eine geografische Rufnummer, falls diese gemeinsam mit der Bereichskennzahl gemäß § 37. das private Netz adressiert;
4. einem Anschluss oder Endgerät ohne zugeordneter geografischer oder mobiler Rufnummer oder einer Rufnummer eines privaten Netzes gemäß § 37. die Rufnummer, mittels welcher der aktuelle Standort festgestellt werden kann, oder, falls dies aufgrund technischer Gegebenheiten nicht möglich ist, die Rufnummer, unter welcher der Anrufer rückgerufen werden kann.

(4) Alle an einer nationalen Verbindung mitwirkenden Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber haben sicher zu stellen, dass bei Anrufen, ausgenommen solcher gemäß Abs. 3, jene Rufnummer zum gerufenen Teilnehmer übertragen wird, die bei Anrufen ausgehend von

1. einem geografisch gebundenen Netzabschlusspunkt
 - a. diesen adressiert (geografische Rufnummer), oder
 - b. eine geografische Rufnummer, an welcher der Teilnehmer des rufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und der selben Postadresse wie der rufende Anschluss zugeordnet ist, oder
 - c. einer Rufnummer aus den Bereichen 5 für private Netze, 720, 780, 800, 810, 820 oder 828, über die der Teilnehmer des rufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und unter welcher der Rufende rückgerufen werden kann;
2. einem mobilen Endgerät
 - a. dieses Endgerät adressiert (mobile Rufnummer), oder
 - b. eine Rufnummer aus den Bereichen 5 für private Netze, 720, 780, 800, 810, 820 oder 828, an welcher der Teilnehmer des rufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und unter welcher der Rufende rückgerufen werden kann;
3. einem Anschluss eines privaten Netzes mit einer Rufnummer gemäß § 37. dieses adressiert, eine geografische Rufnummer, falls diese gemeinsam mit der Bereichskennzahl gemäß § 37. das private Netz adressiert oder eine Rufnummer aus den Bereichen 720, 780, 800, 810, 820 oder 828 an welcher der Teilnehmer des anrufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und unter welcher der Rufende rückgerufen werden kann.
4. einem Anschluss oder Endgerät ohne zugeordnete geografische oder mobile Rufnummer oder einer Rufnummer eines privaten Netzes gemäß § 37., einer Rufnummer aus den Bereichen 720, 780, 800, 810, 820 oder 828, an der der

Teilnehmer des rufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und unter welcher der Rufende rückgerufen werden kann.

5. einem ausländischen Kommunikationsnetz von diesem übergeben wird.

Der Einsatz von sogenannten „Mobile Gateways“ durch Kommunikationsnetzbetreiber als „Zusammenschaltungsvariante“ ist – jedenfalls ohne explizite Mitwirkung des betreffenden mobil Netzbetreibers – mit den obigen Regelungen nicht vereinbar.

(5) Rufnummern aus den Rufnummernbereichen 118, 718, 804 und 9xx dürfen nicht als Rufnummer des Anrufers verwendet werden.

Die Einschränkungen des Abs. 5 sind notwendig, da einerseits von Rufnummern im Bereich 718 und 804 nicht weggerufen werden kann und somit auch die Verwendung dieser als Rufnummer des Anrufenden nicht möglich ist, andererseits gerade im Bereich der Mehrwertdienste unter 9xx bzw. auch der Telefonauskunftsdienste unter 118 ein erhöhtes Missbrauchspotential bei einer Verwendung dieser Rufnummern als Rufnummer des Rufenden gegeben ist. Lediglich im Falle der Realisierung von SMS/MMS Diensten in Zusammenhang mit der Erbringung einer Entgeltinformation kann es zu Ausnahmen kommen. Siehe dazu im Abs. 6.

(6) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 5 sind Fälle, in denen eine Diensterufnummer aus dem Bereich 9xx als Rufnummer des Anrufers in einer Nachricht im Rahmen der Erbringung einer Tarifinformation gemäß § 100. verwendet wird.

Auch für SMS-Dienste sind die Bestimmungen des § 100. zu erfüllen. Dies kann beispielsweise durch die Übermittlung eines "Anbots-SMS" als erste Reaktion auf das vom Kunden zur (Mehrwert-) SMS Rufnummer gesendete SMS erfolgen. Für diese Nachricht gilt das Verbot des Abs. 5 nicht.

(7) Die Regelungen gemäß § 104 TKG 2003 betreffend die Unterdrückung der Rufnummer des Anrufers bleiben unberührt.

	Rufnummer des Anrufers bei Notrufen	Rufnummer des Anrufers allgemein
	Zulässige Rufnummern aus den Bereichen	Zulässige Rufnummern aus den Bereichen
Mobiles/Funk- Endgerät	6	6, 5, 720, 780, 800, 810, 820, 828
Geografischer Netzabschlusspunkt	Geo	Geo, 5, 720, 780, 800, 810, 820, 828
Privates Netz	5, (geo)	5, (geo), 720, 780, 800, 810, 820, 828
Zugangspunkt mobiler oder 05. ohne geo.	720, 780	Geo, 5, 720, 780, 800, 810, 820, 828

Kostenfreie internationale Rufnummern Universal International Freephone Numbers – UIFN

§ 6. Dienste unter einer internationalen Rufnummer für Universal International Freephone Numbers mit der Landeskennzahl 800 sind für den Teilnehmer kostenlos.

Die Entgeltfreiheit von UIFN geht auf die gemeinsame Empfehlung ECTRA/REC(00)01-E der European Conference of Postal and Telecommunications Administrations – CEPT und dem European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs – ECTRA bzw. auf die Empfehlung der ITU-T E.152 zurück und wird hiermit in Österreich umgesetzt.

2. Abschnitt: Grundsätze der Rufnummernzuteilung

Grundsätze der Rufnummernzuteilung

§ 7. (1) Auf Antrag werden von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) – abhängig vom jeweiligen Rufnummernbereich – Rufnummern oder Teile davon an Kommunikationsdienstbetreiber, Kommunikationsnetzbetreiber oder Informationsdiensteanbieter zur Nutzung zugeteilt.

(2) Zugeteilte Rufnummern dürfen nur vom Zuteilungsinhaber genutzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Fall, dass dem Zuteilungsinhaber gemäß § 65 Abs. 1 letzter Satz TKG 2003 von der RTR-GmbH das Recht gewährt wurde, untergeordnete Adressierungselemente selbständig zu verwalten.

Das Outsourcing von Leistungen bleibt davon jedoch unberührt.

(3) Personen, denen Rufnummern gemäß Abs. 2 von einem Kommunikationsdienstbetreiber zugewiesen wurden, dürfen diese Rufnummern ausschließlich selbst nutzen.

(4) Ein Teilnehmer, der ein Nutzungsrecht gemäß Abs. 2 oder 3 an einer Rufnummer hat, ist berechtigt, rufnummernbezogene Dienste bei unterschiedlichen Kommunikationsdienstbetreibern zu nutzen.

Beispielsweise eine Rufnummer für Voice-Dienste, bei einem Festnetzbetreiber und bei einem oder mehreren Mobilnetzbetreibern für SMS-Dienste. Die parallele Nutzung von gemäß Abs. 3 zugewiesenen Rufnummern ist nur so lange zulässig, solange diese Zuweisung aufrecht ist.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Rufnummer umfasst auch alle jene davon abgeleiteten Identitäten für Dienste, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Integrität des Rufnummernraumes stehen.

Dies bedeutet, dass mit dem Ende des Nutzungsrechts (zB Vertragskündigung) auch der Wegfall des Nutzungsrechtes an abgeleiteten Identitäten verbunden ist, da anderenfalls – beispielsweise im Falle von ENUM-Einträgen – die Integrität des Rufnummernraumes gefährdet wäre.

(6) Kommunikationsparameter, die nicht in diesem Plan enthalten sind, können für Testzwecke im Rahmen von Betriebsversuchen für sechs Monate befristet zugeteilt werden. Die Zuteilung kann Auflagen enthalten, die dem Zweck der Zuteilung gerecht werden.

Abhängig vom jeweiligen Rufnummernbereich werden Rufnummern an Kommunikationsdienstbetreiber, Kommunikationsnetzbetreiber und Informationsdiensteanbieter von der RTR-GmbH zur Nutzung zugeteilt und sind von diesen auch selbst zu nutzen, da gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 Nutzungsrechte nicht frei übertragbar sind. Unbenommen davon ist eine Übertragung von Nutzungsrechten gemäß §

65 Abs. 5 TKG 2003 mittels eines entsprechenden Antrages durch den Bescheidinhaber bei der RTR-GmbH möglich. Eine Übertragung setzt die Rückgabe der zu übertragenden Rufnummern sowie eine Antragstellung durch den Übernehmenden voraus. Dieser Antrag muss dabei ebenfalls die Voraussetzungen für eine Zuteilung erfüllen.

Gemäß den Bestimmungen des KSchG wird der (tatsächliche) Erbringer einer Leistung gegenüber dem Verbraucher als Unternehmer angesehen. Sollte dieser Erbringer nicht gleich dem Zuteilungsinhaber sein, d.h. die Leistung (unzulässigerweise) von einem Dritten erbracht werden, hat sich derjenige, dem die Rufnummer per Bescheid zugeteilt wurde, in Folge der Tatsache, dass die Nummer nicht weitergegeben werden kann, gegebenenfalls auch schadenersatzrechtliche Forderungen des Nutzers entgegenhalten zu lassen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kommunikationsdienstbetreiber, denen aufgrund § 65 Abs. 1 TKG 2003 das Recht gewährt wird, untergeordnete Elemente selbständig zu verwalten und die somit Rufnummern an Informationsdiensteanbieter zuweisen dürfen. Dieses Recht zur selbständigen Verwaltung hat ausschließlich der Bescheidinhaber, sofern dies im Bescheid explizit festgelegt wurde.

Unternehmen oder Personen, denen eine Rufnummer vom Kommunikationsdienstbetreiber aufgrund des oben gewährten Rechtes zugewiesen wurde, dürfen diese Rufnummer nicht privatrechtlich weitergeben.

Die oben dargestellten Regelungen sind gemeinsam mit § 65 Abs. 2 TKG 2003 auch die Basis für das von der Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 TKG 2003 aktuell zu führende Verzeichnis der Rufnummern für Mehrwertdienste, aus dem auch Name und Anschrift des Erbringers eines Mehrwertdienstes hervorzugehen hat.

Durch Abs. 4 wird dem Bedürfnis der Verwendung von Kommunikationsparametern, die noch nicht für eine allgemeine Vergabe gewidmet wurden, Rechnung getragen. Dabei erfolgt eine Zuteilung befristet auf sechs Monate. Eine Verlängerung oder Neubeantragung ist dabei möglich. Aus einer einmaligen Zuteilung zu Testzwecken kann nicht abgeleitet werden, dass diese Rufnummern oder Rufnummernbereiche auch nach einem Testbetrieb oder Betriebsversuch zugeteilt werden.

Blockweise Vergabe von Rufnummern

§ 8. (1) Sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, sind von der RTR-GmbH dekadische Rufnummernblöcke zuzuteilen.

Die Möglichkeit einer blockweisen Zuteilung von Rufnummern ist jeweils bei den betreffenden Rufnummernbereichen im 3. Abschnitt geregelt.

(2) Ist ein dekadischer Rufnummernblock durch bereits vergebene Rufnummern unterbrochen, so ist jeder zusammenhängende, nicht belegte, größtmögliche Teilbereich innerhalb eines solchen dekadischen Rufnummernblocks ebenfalls als Rufnummernblock im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

(4) Die maximal mögliche Anzahl von zuzuteilenden Rufnummern ohne entsprechenden Bedarfsnachweis ist bei den betreffenden Rufnummernbereichen geregelt.

(5) Eine Zuteilung von Rufnummern über Abs. 4 hinausgehend ist nur dann zulässig, wenn im Bereich für geografische Rufnummern und für mobile Rufnummer ein Nutzungsgrad von 60%, in allen anderen Rufnummernbereichen ein Nutzungsgrad von 20% der jeweils zugeteilten Rufnummern im betreffenden Bereich oder in der betreffenden Tarifstufe erreicht wird.

(6) Bei Knappheit an Rufnummern in einem Rufnummernbereich kann von den im Abs. 5 festgelegten Nutzungsgraden zur Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an verfügbaren Rufnummern in diesem Bereich abgewichen werden. Eine Knappheit in einem

Rufnummernbereich liegt jedenfalls vor, wenn bereits 60% der gesamt verfügbaren Rufnummern in diesem Bereich zugeteilt wurden.

Durch die Bestimmung des Abs. 5 wird der Regulierungsbehörde ein Ermessensspielraum in Hinblick auf den Nutzungsgrad eingeräumt, der bei einer auftretenden Knappheit von Rufnummern in einem Bereich kurzfristig umgesetzt werden kann. Dies ist auch aus dem Erfordernis der Rechtssicherheit von Normunterworfenen zu vertreten, da der Nutzungsgrad innerhalb eines Bereiches an zugeteilten Rufnummern in dieser Verordnung niedriger angesetzt wird. Das Erfordernis der Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an Kommunikationsparametern ergibt sich bereits aus den Bestimmungen des TKG 2003.

Vergabe von Einzelrufnummern

Die Möglichkeit der Zuteilung von Einzelrufnummern ist im jeweiligen Rufnummernbereich des 3. Abschnitts geregelt.

§ 9. (1) Ohne Bedarfsnachweis können maximal drei Einzelrufnummern pro Bereich zugeteilt werden.

Die Bestimmung ist im Lichte einer effizienten Nutzung von Rufnummern erforderlich, da durch eine Einzelrufnummer de facto ein ganzer Block unterbrochen wird. Weiters soll damit auch ein eventueller „Rufnummernhandel“ mit „schönen“ Rufnummern schon im Ansatz unterbunden werden.

(2) Weist der Antragsteller einen entsprechenden Bedarf an einer größeren Anzahl an Einzelrufnummern nach, können bis zu 100 Einzelrufnummern zugeteilt werden.

(3) Für jede genutzte Einzelrufnummer gemäß Abs. 1 und 2 kann in Folge eine weitere Rufnummer zugeteilt werden.

Bereichsspezifische Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 1 bis Abs. 4 sind bei den betreffenden Rufnummernbereichen geregelt.

Kommunikationsparameter werden in Österreich sowohl auf Basis von Blockzuteilungen als auch auf Basis von Einzelrufnummernzuteilungen vergeben. Unterschieden wird dabei einerseits der zur Zuteilung gelangende Rufnummernbereich und andererseits die Person des Antragstellers. So werden gemäß dem 3. Abschnitt an Kommunikationsdienstbetreiber Rufnummern blockweise, an alle anderen Antragsteller einzeln vergeben.

Bei einer blockweisen Zuteilung wird dabei regelmäßig auch das Recht zur selbständigen Verwaltung untergeordneter Adressierungselemente gemäß § 65 Abs. 1 letzter Satz TKG 2003 eingeräumt. Dies bedeutet, dass ein Kommunikationsdienstbetreiber einzelne Teilnehmernummern aus einem zugeteilten Block an Endkunden weitergeben darf. Dem gegenüber steht die Zuteilung von Einzelrufnummern, bei denen eine einmal zugeteilte Rufnummer nur vom Zuteilungsinhaber selbst verwendet werden darf. Eine Weitergabe der Rufnummer ist hier keinesfalls zulässig. Dies ergibt sich aus § 65 Abs. 5 leg cit., da Nutzungsrechte nicht frei übertragbar sind.

Grundsätze des Zuteilungsverfahrens

§ 10. (1) Ein Anspruch auf Zuteilung einer Rufnummer oder von Teilen davon besteht nicht.

(2) Antragsberechtigten werden Rufnummern oder Teile davon als Rufnummernblöcke oder einzeln zugeteilt. Wertpräferenzen hinsichtlich der beantragten Rufnummer können in den Bereichen für geografische Rufnummern sowie für Routingnummern nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Bearbeitung der Anträge hat in der Reihenfolge des Einlangens zu erfolgen. Wird die Zuteilung von gleichen oder überlappenden Rufnummernbereichen von mehreren Antragstellern am selben Tag beantragt, entscheidet das Los.

(4) Stehen die beantragten Rufnummern oder Teile davon zur Vergabe zur Verfügung und sind auch die sonstigen Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt, so ist antragsgemäß zuzuteilen.

(5) Ist ein beantragter Rufnummernblock bereits teilweise vergeben, so werden dem Antragsteller auf ausdrücklichen Wunsch die restlichen, noch freien Rufnummern zugeteilt.

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Ziffernfolge als Rufnummer. Jedenfalls wird aber eine Rufnummer aus dem beantragten Bereich zugeteilt, wenn die sonstigen Antragsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist aber bei den meisten Rufnummernbereichen möglich, entsprechende Präferenzen bei der Antragstellung anzugeben.

Ansonsten folgt die Vergabe von Kommunikationsparametern den Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrenes Gesetzes 1991 - AVG.1991. Anträge werden dabei in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet, bei zeitgleichen Anträgen auf ein und den selben Kommunikationsparameter(bereich) entscheidet das Los.

Verfahrensablauf

§ 11. (1) Der Antrag auf Zuteilung von Rufnummern oder Teilen davon ist unter Verwendung der von der RTR-GmbH zur Verfügung gestellten Antragsformulare bei dieser einzubringen und hat die jeweils bereichsspezifisch festgelegten Unterlagen zu beinhalten.

(2) Antragsteller, die nicht Kommunikationsdienstebetreiber oder Kommunikationsnetzbetreiber im Sinne des § 15 TKG 2003 sind, haben einen aktuellen Firmenbuchauszug oder eine sonstige entsprechende Legitimation beizulegen. Natürliche Personen haben eine Kopie eines gültigen Lichtbildausweises beizulegen.

Nutzung

§ 12. (1) Zugeteilte Rufnummern müssen innerhalb von 180 Tagen nach Zuteilung genutzt werden.

(2) Die Nutzung einer zugeteilten Rufnummer darf nicht länger als 60 Tage unterbrochen sein, ansonsten gilt diese Rufnummer als nicht genutzt.

(3) Das Nutzungsrecht an Rufnummern, die nicht gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 genutzt werden, erlischt.

(4) Im Fall, dass dem Zuteilungsinhaber Rufnummern blockweise zugeteilt wurden, gilt der gesamte Block als genutzt, wenn zumindest eine Rufnummer daraus genutzt wird.

Zugeteilte Kommunikationsparameter sind jeweils binnen einer bestimmten Frist zu nutzen. Erfolgt keine Nutzung innerhalb dieser Frist bzw. wird eine Nutzung länger als 60 Tage unterbrochen, fallen die zugeteilten Rufnummern an die Regulierungsbehörde zurück und stehen einer neuerlichen Vergabe zur Verfügung. Gemäß § 3 gilt eine Rufnummer als genutzt, wenn der adressierte Teilnehmer oder Dienst aus den öffentlichen Kommunikationsnetzen erreichbar ist und die Nutzung entsprechend den Bestimmungen des TKG 2003 der Regulierungsbehörde angezeigt wurde. Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Rufnummer nicht als genutzt.

(5) Werden Rufnummern für eine Dienstleistung verwendet, ist dies der Regulierungsbehörde von den betreffenden Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten anzuzeigen.

(6) Für Mehrwertdienste hat die Anzeige gemäß Abs. 5 wöchentlich zu erfolgen.

Die Anzeigepflicht gemäß Abs. 5 und Abs. 6 gilt auch für solche Rufnummern, die dem Nutzer direkt zugeteilt sind, oder die in mehreren Netzen – zB für unterschiedliche Dienste wie Sprache und SMS/MMS – genutzt werden..

Nachwahlen

§ 13. Nachwahlen dürfen nicht zur Adressierung unterschiedlicher Teilnehmer öffentlicher Dienste verwendet werden.

Der Begriff Teilnehmer ist im Sinne des TKG 2003 zu sehen. Dies bedeutet, dass als Teilnehmer der tatsächliche Vertragspartner eines Kommunikationsdienstbetreibers gemeint ist. Nachwahlen können jedoch unbeschadet davon zur Adressierung von unterschiedlichen Nutzern beispielsweise hinter einer (privaten) Nebenstellenanlage verwendet werden.

3. Abschnitt: Rufnummernplan

Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste

Definition

§ 14. Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufe können festgelegt werden, wenn für die betreffenden Dienste unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht.

Festlegung öffentlicher Kurzurufnummern für Notrufdienste

§ 15. Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste sind festgelegt für:

1. „112“ international einheitliche Notrufnummer,
2. „122“ Feuerwehrzentralen,
3. „128“ Notrufnummer bei Gasgebrechen,
4. „133“ Polizei und Gendarmerie,
5. „140“ Bergrettung,
6. „141“ Ärztenotdienst,
7. „142“ Telefonseelsorge,
8. „144“ Rettungsdienst und
9. „147“ Notrufdienst für Kinder und Jugendliche.

Durch diese Verordnung festgelegte öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste sind Notrufnummern gemäß § 20 TKG 2003. Die einzelnen Notrufdienste werden in einer taxativen Aufzählung festgelegt. Weitere Notrufnummern können durch Verordnung festgelegt werden, wenn für die betreffenden Dienste unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht.

Nutzungsberechtigte

§ 16. Nutzungsberechtigte der einzelnen Notrufnummern sind diejenigen Gebietskörperschaften oder sonstigen Stellen, die entweder gesetzlich für die Erbringung des Notdienstes zu sorgen haben oder bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung öffentlich erklärt haben, einen Notdienst zu erbringen und diesen auch tatsächlich erbringen.

Ziel dieser Verordnung ist es, die bestehenden Notrufnummern zu erhalten. Das Kriterium für neue Notrufnummern trifft nicht für alle bereits bestehenden Notrufnummern zu. Damit diese aber weiterhin bestehen bleiben, ist für bestehende Notrufnummern eine öffentliche Erklärung über die Erbringung des Notdienstes gemeinsam mit der tatsächlichen Erbringung des Notdienstes ausreichend.

Die näheren Bestimmungen werden durch die hierfür nach Art 10 ff B-VG zuständigen Gesetzgeber festgelegt. Notrufnummern werden nicht per Bescheid einem einzelnen Notrufträger zugeteilt, sondern sind per Verordnung generell dem jeweiligen Notrufdienst gewidmet. Der für den Notdienst festgelegten Stelle obliegt die Koordinierung des

Notrufdienstes und die Festlegung des Notrufträgers bzw. gegebenenfalls mehrerer Notrufträger.

Die so festgelegten Stellen haben die Verantwortung für die Koordinierung des jeweiligen Notrufdienstes. Ihnen obliegen auch die Vorgaben an die jeweiligen Kommunikationsnetzbetreiber betreffend des Routings eines Notrufes.

Verhaltensvorschriften

§ 17. (1) Nutzungsberechtigte haben

1. gemeinsam mit den Kommunikationsnetzbetreibern und Kommunikationsdienstbetreibern die Erreichbarkeit des Notrufdienstes aus allen öffentlichen Netzen sicherzustellen, wobei für das Routing die spezifischen Diensteanforderungen zu berücksichtigen sind,

Dies bedeutet, dass beispielsweise bei den Rettungsdiensten Notrufe zu solchen in Abhängigkeit vom Ort des Rufenden zu routen sind.

2. die entsprechende Notrufnummer im gesamten ihnen zugeordneten Wirkungsbereich zu betreiben,
3. den Betrieb sieben Tage die Woche und 24 Stunden pro Tag sicherzustellen und so auszustatten, dass für Anrufer bei der Entgegennahme des Anrufes keine nennenswerten Wartezeiten auftreten.
4. der RTR-GmbH ihren Namen, ihre Anschrift, eine Kontaktperson und jede Änderung davon umgehend mitzuteilen.

(2) Die Belegung von Zugangskennzahlen für Notrufdienste mit Tonbandnachrichten oder ähnlichen automatischen Systemen sowie ein Verhalten, das keine der Notrufsituation adäquate Hilfe ermöglicht oder initiiert, ist nicht zulässig.

(3) Nachwahlen hinter einer Notrufnummer sind nicht zulässig.

(4) Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstbetreiber, die Rufe zu öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste in Eigenverantwortung an die betreffenden Diensteanbieter zustellen, sind verpflichtet, quartalsweise folgende Informationen je Rufnummer an die RTR-GmbH zu übermitteln:

1. die Daten des Vertragspartners oder der Vertragspartner wie Name und Anschrift,
2. bei mehreren Vertragspartnern den vereinbarten Zuteilungsschlüssel der Rufe an die einzelnen Vertragspartner,
3. die Anzahl der Gespräche je Monat und
4. die Anzahl der Gesprächsminuten je Monat.

Abs.3 ist Voraussetzung für eine Fehlwahlsperre.

Bei diesen Festlegungen handelt es sich um internationale Standards, die ein Höchstmaß an Effizienz des Notrufdienstes im Sinne der Allgemeinheit sicherstellen sollen.

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung sind alle Notrufträger am Netz der Telekom Austria AG angeschaltet. Bei „eigenverantwortlich“ ist zu unterscheiden, auf welche Art und Weise Rufe zu öffentlichen Kurzurufnummern für Notrufdienste zugestellt werden. Hier kann man sich einerseits des von der Telekom Austria AG angebotenen Services der Zustellung bedienen. Dabei wird der Ruf an die Telekom Austria AG übergeben und diese führt das entsprechende Routing durch. Diese Gespräche sind daher von der Telekom Austria AG in die Daten gemäß Abs. 4 Z 3 und 4 einzubeziehen. Bei der anderen Variante wird der Ruf direkt vom Kommunikationsdienstbetreiber und/oder Kommunikationsnetzbetreiber an den jeweiligen Diensteanbieter zugestellt.

Ein Zuteilungsschlüssel kann beispielsweise eine geografische Aufteilung in Abhängigkeit vom Standort des Anrufers sein.

Öffentliche Kurzzrufnummern für besondere Dienste

Definition

§ 18. (1) Öffentliche Kurzzrufnummern für besondere Dienste können festgelegt werden, wenn für den betreffenden Dienst unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht.

(2) Neu hinzukommende öffentliche Kurzzrufnummern für besondere Dienste sind fünfstellig festzulegen.

(3) Nachwahlen sind zulässig.

Festlegung öffentlicher Kurzzrufnummern für besondere Dienste

§ 19. Öffentliche Kurzzrufnummern für besondere Dienste sind festgelegt für:

1. „130 00“ Landeswarnzentralen und
2. „148 48“ Krankentransporte.

Nummernzuteilung

§ 20. (1) Antragsberechtigt für die öffentlichen Kurzzrufnummern 130 00 und 148 48 für besondere Dienste sind jeweils die Länder.

(2) Antragsberechtigten wird auf Antrag eine öffentliche Kurzzrufnummer für besondere Dienste zur Nutzung innerhalb eines Bundeslandes zugeteilt.

(3) Dem Zuteilungsinhaber obliegt die Koordination der jeweiligen Betreiber einer öffentlichen Kurzzrufnummer für besondere Dienste.

Verhaltensvorschriften

§ 21. (1) Betreiber von besonderen Diensten haben

1. gemeinsam mit den Kommunikationsnetzbetreibern und Kommunikationsdienstbetreibern die Erreichbarkeit des besonderen Dienstes aus allen öffentlichen Netzen sicherzustellen, wobei für das Routing die spezifischen Diensteanforderungen zu berücksichtigen sind,
2. die zugeteilte öffentliche Kurzzrufnummer für besondere Dienste im gesamten ihnen zugeordneten Wirkungsbereich zu betreiben;
3. den Betrieb sieben Tage die Woche und 24 Stunden pro Tag sicherzustellen und so auszustatten, dass für den Anrufer bei der Entgegennahme des Rufes keine nennenswerten Wartezeiten auftreten,
4. der RTR GmbH ihren Namen, ihre Anschrift, eine Kontaktperson und jede Änderung davon umgehend mitzuteilen.

Die Belegung von öffentlichen Kurzzrufnummern für besondere Dienste mit Tonbandnachrichten oder ähnlichen automatischen Systemen ist zulässig.

(2) Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstbetreiber, die Rufe zu öffentlichen Kurzzrufnummern für besondere Dienste in Eigenverantwortung an die betreffenden Dienstleister zustellen, sind verpflichtet, quartalsweise folgende Informationen je Rufnummer an die RTR-GmbH zu übermitteln:

1. die Anzahl der Gespräche je Monat,
2. die Anzahl der Gesprächsminuten je Monat.

Öffentliche Kurzrufnummern für Telefonstörungenannahmestellen – 111

Definition

§ 22. Eine Telefonstörungenannahmestelle dient Teilnehmern eines Kommunikationsdienstbetreibers dazu, im Falle eines technischen Gebrechens im Zusammenhang mit der Nutzung des vom Kommunikationsdienstbetreiber angebotenen Telefondienstes die aufgetretene Störung zu melden.

Nummernstruktur

§ 23. (1) Eine öffentliche Kurzrufnummer für eine Telefonstörungenannahmestelle besteht aus der dreistelligen Zugangskennzahl 111 und einer zwei- oder dreistelligen Betreiberkennzahl.

(2) Eine Nachwahl von maximal 2 Ziffern hinter der Betreiberkennzahl ist zulässig.

Zugangskennzahl	Betreiberkennzahl	Nachwahl
111	ab(c)	(xy)

Nummernzuteilung

§ 24. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

(2) Antragsberechtigten wird auf Antrag maximal eine Betreiberkennzahl zugeteilt.

(3) Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 111 für Telefonstörungenannahmestellen werden aus dem Bereich 01 – 69 zweistellig und aus dem Bereich 800 – 899 dreistellig zugeteilt.

Die Nutzung der Rufnummer 111-1 ist nach der vorliegenden Regelung nicht zulässig. Bestehende Nutzungen dürfen gemäß den Übergangsbestimmungen des § 104. noch für ein Jahr ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufrecht erhalten werden.

Das bisherige Erfordernis des Routings der Betreiberkennzahl 1 in das eigene Netz wurde nicht weiter verfolgt, da, wenn ein Anschluss gestört ist und ein Anruf zu einer Telefonstörungenannahmestelle beispielsweise vom Nachbaranschluss (der seinen Anschluss bei einem anderen KNB/KDB hat) erfolgt, erreicht der Teilnehmer mit 111 1 nicht mehr „seine“ Störungsannahmestelle. Es erscheint sinnvoller, für alle Situationen eine einheitliche Nummer zu verwenden. Ist nämlich zB ein Anschluss gestört und wird der Ruf zu einer Telefonstörungenannahmestelle dann zB von einem Mobiltelefon aus getätigt, gelangt man nicht zur richtigen Störungsstelle.

Die Verpflichtung zum Betrieb einer Telefonstörungenannahmestelle leitet sich aus den Nutzungsaufgaben für geografische und mobile Rufnummern, sowie Betreiberauswahl-Präfix ab.

Verhaltensvorschriften

§ 25. Eine öffentliche Kurzrufnummer für Telefonstörungenannahmestellen muss jedenfalls auch ohne Nachwahlen erreichbar sein.

Abrechnungsschema

§ 26. Telefonstörungenannahmestellen im Bereich 111 sind quellnetztarifiert.

Öffentliche Kurzzurufnummern für Telefonauskunftsdienste – 118

Definition

§ 27. Ein Telefonauskunftsdienst ist ein Informationsdienst über Teilnehmerdaten. Dieser dient ausschließlich der Bekanntgabe von Rufnummern, Faxnummern, Namen, Anschrift, E-mail-Adressen und zusätzlichen Angaben von Teilnehmern. Zusätzliche Angaben sind akademischer Grad, Beruf, Branche, Art des Anschlusses, Mitbenutzer, Öffnungszeiten sowie sonstige statische, vom Teilnehmer gewünschte Daten.

Öffentliche Kurzzurufnummern für Telefonauskunftsdienste dienen auch der Realisierung der Verpflichtung für Betreiber öffentlicher Telefondienste gemäß § 18 Abs. 2 TKG 2003, einen telefonischen Auskunftsdienst zu unterhalten. Hier wurde nun erstmals eine gesetzliche Definition eines Telefonauskunftsdienstes geschaffen. Dies war notwendig, da es aufgrund der sehr kurzen Rufnummern Bestrebungen gibt, diese Rufnummern für andere Dienste als telefonische Auskunftsdienste zu missbrauchen. Verfolgt wird dabei, wie bereits bisher, eine enge Definition des Auskunftsdienstes. Dies bedeutet, dass es sich grundsätzlich um eine Teilnehmerge Auskunft handelt. D.h. beauskunftet werden dürfen nur statische Daten wie Name, Adresse usw. eines Teilnehmers. Die Erbringung eines (sonstigen) Dienstes direkt unter der Auskunftsdiensterufnummer ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist eine Weitervermittlung – ausgenommen zu Erotik-Diensten – zulässig. Hierbei muss aber immer eine eigene Rufnummer vorhanden sein, auf welche weitervermittelt wird.

Die Weitervermittlung zu Erotik-Diensten ist explizit verboten, da dieser Bereich nicht für Erotik-Dienste verwendet werden soll, sondern ausschließlich die Mehrwertdienstebereiche 930, 931 und 939.

Nummernstruktur

§ 28. (1) Eine öffentliche Kurzzurufnummer für einen Telefonauskunftsdienst besteht aus der dreistelligen Zugangskennzahl 118 und einer zwei- oder dreistelligen Betreiberkennzahl.

(2) Eine Nachwahl von maximal 2 Ziffern hinter der Betreiberkennzahl ist zulässig.

Zugangskennzahl	Betreiberkennzahl	Nachwahl
118	ab(c)	(xy)

Nummernzuteilung

§ 29. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber und Informationsdiensteanbieter, die ein entsprechendes Realisierungskonzept vorlegen können.

(2) Antragsberechtigten werden auf Antrag maximal zwei Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 118 zugeteilt.

(3) Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 118 für Telefonauskunftsdienste werden aus den Bereichen 20 – 69 und 80 – 89 zwei- oder dreistellig zugeteilt.

Die Nutzung der Rufnummer 118-1 ist nach der vorliegenden Regelung nicht zulässig. Bestehende Nutzungen dürfen gemäß den Übergangsbestimmungen des § 104. noch für ein Jahr ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufrecht erhalten werden.

Das bisherige Erfordernis des Routings der Betreiberkennzahl 1 in das eigene Netz wurde aufgrund wettbewerbsrechtlicher Verzerrungen im Telefonauskunftsdienstemarkt nicht weiter verfolgt.

Die Verpflichtung der Erbringung eines Auskunftsdienstes unter einer eigenen Rufnummern aus dem Bereich 118 wurde im Sinne einer effizienten Rufnummernverwaltung nicht beibehalten. Gemäß den Verhaltensvorschriften des § 30. haben Telefonauskunftsdienste nun aber jedenfalls sämtliche österreichische Teilnehmer zu beauskunften, wodurch gewährleistet ist, dass der Nutzer bei Wahl jeder Telefonauskunftsdiensterufnummer jedenfalls auch Auskunft über Teilnehmer seines Betreibers erhält.

Verhaltensvorschriften

§ 30. (1) Eine zugeteilte öffentliche Kurzzufnummer für Telefonauskunftsdienste muss jedenfalls ohne Nachwahlen erreichbar sein.

(2) Es dürfen nur Anfragen bearbeitet werden, die ausschließlich durch die Zuhilfenahme der unter § 27. angeführten statischen Daten beantwortet werden können.

(3) Unter einer zugeteilten Rufnummer für einen Telefonauskunftsdienst müssen jedenfalls die Daten sämtlicher österreichischer Teilnehmer im Sinne von § 27. beauskunftet werden, die einer Beauskunftung ihrer Daten zugestimmt haben.

Durch das TKG 2003 besteht in Österreich ein Opt-in System betreffend der Beauskunftung bzw. Aufnahme von Daten in ein Teilnehmerverzeichnis. Damit können auch nur solche eingetragenen Daten beauskunftet werden.

(4) Unter einer allenfalls zugeteilten zweiten Betreiberkennzahl können ausgenommen von der Regelung des Abs. 2 auch ausschließlich Daten ausländischer Teilnehmer im Sinne von § 27. beauskunftet werden.

(5) Eine Weitervermittlung ist zulässig.

(6) Eine Weitervermittlung zu Erotik-Diensten ist unzulässig.

(7) Bei einer Weitervermittlung ist dem Rufenden grundsätzlich die nachgefragte Rufnummer mitzuteilen. Sofern der Rufende auf die Nennung der Rufnummer verzichtet, kann auch unmittelbar weiterverbunden werden.

(8) Eine Weitervermittlung ist nur dann zulässig, wenn die Rufnummer, zu der weitervermittelt wird, auch direkt erreichbar ist.

(9) Der Betreiber eines Telefonauskunftsdienstes hat den Betrieb sieben Tage die Woche und 24 Stunden pro Tag sicherzustellen und so auszustatten, dass für Anrufer bei der Entgegennahme des Rufes keine nennenswerten Wartezeiten auftreten.

Durch Abs. 9 sollen möglichst hochwertige Dienste für die Bevölkerung sichergestellt werden.

Abrechnungsschema

§ 31. (1) Telefonauskunftsdienste im Bereich 118 sind zielnetztarifiert und können zeitabhängig oder eventtarifert angeboten werden.

(2) Das Entgelt für zeitabhängig verrechnete Verbindungen ist sekundengenau ab der ersten Sekunde zu verrechnen.

Geografische Rufnummern

Definition

§ 32. Geografische Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von statischen, geografisch gebundenen Netzabschlusspunkten, die geografisch innerhalb jener Ortsnetzgrenzen liegen, welche für die einzelnen Ortsnetzkenzahlen festgelegt sind.

Statisch gebunden bedeutet, dass eine geografische Rufnummer auch nicht innerhalb eines Ortsnetzkennzahlenbereiches „mobil“ sein darf, da die Standortbestimmung im Falle eines Notrufes auf den statischen Daten des Teilnehmerverzeichnisses beruhen.

Unter diesen Randbedingungen dürfen geografische Rufnummern auch für Anschlüsse genutzt werden, die im Internet realisiert sind.

Nummernstruktur

§ 33. (1) Geografische Rufnummern bestehen aus der Ortsnetzkennzahl und einer Teilnehmernummer.

(2) Eine Ortsnetzkennzahl besteht aus ein bis vier Ziffern. Ortsnetzkennzahlen, die Zuordnung der Ortsnetzkennzahlen zu Ortsnetznamen und die geografischen Ortsnetzgrenzen sind in der Anlage festgelegt.

Österreich ist in 1022 Ortsnetze aufgeteilt.

(3) Geografische Teilnehmernummern sind bundesweit fünfstellig.

(4) Abweichend von Abs. 3 beträgt die Länge der Teilnehmernummer

1. in den Ortsnetzen 732 für Linz, 316 für Graz, 662 für Salzburg, 512 für Innsbruck, 463 für Klagenfurt, 2236 für Mödling, 2252 für Baden, 7242 für Wels und 5572 für Dornbirn sechs Stellen,
2. im Ortsnetz 1 für Wien sieben Stellen.

(5) Eine Nachwahl im Rahmen der in § 4. Abs 6 festgelegten Maximallänge einer nationalen Rufnummer ist zulässig.

(6) Eine Verkürzung der Rufnummer ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. um jeweils eine Ziffer für Netzabschlusspunkte mit mindestens acht ISDN-Basisanschlüssen, oder mindestens fünfzehn analogen Anschlussleitungen,

Acht ISDN-Basisanschlüsse bedeutet 16 Basiskanäle zu je 64 kbit/s.

2. um zwei Ziffern für Netzabschlusspunkte mit mindestens einem ISDN-Multianschluss, oder mindestens dreißig analogen Anschlussleitungen.

Ein ISDN-Multianschluss bedeutet 30 Basiskanäle zu je 64 kbit/s.

(7) Bei Netzabschlusspunkten, die für den Telefondienst verwendet werden und technisch nicht leitungsvermittelt realisiert sind, ist eine Verkürzung der Teilnehmernummer um jeweils eine oder zwei Ziffern zulässig, wenn 15 oder 30 Telefongespräche mit den hinter dem Netzabschlusspunkt betriebenen Endgeräten in einer ISDN-entsprechenden Qualität jederzeit gleichzeitig möglich sind.

(8) Geografische Teilnehmernummern beginnend mit der Ziffer „0“ und „1“ sind nicht zuzuteilen.

Die 1022 Ortsnetze in Österreich werden in der Anlage zu dieser Verordnung anhand eines Polygonzuges, der die Ist-Situation zum Stichtag 01.12.2003 darstellt, festgeschrieben. Der Polygonzug liegt in elektronischer Form für die Verwendung in einem geografischen Informationssystem (GIS) und in einer auf Papier ausgedruckten Version vor. Weiters findet sich in der Anlage auch die jeweilige Zuordnung der Ortsnetznamen zu der entsprechenden Ortsnetzkennzahl.

Abs. 7 trägt den geänderten Anforderungen in Hinblick auf eine zulässige Verkürzung von Teilnehmernummern bei einer Realisierung mittels Voice over IP – VoIP Rechnung, da hier die Kriterien wie bei der Nutzung von geografischen Rufnummern in einem leitungsvermittelten Netz nicht sinnvoll anwendbar sind.

Die Einschränkung in Abs. 8 ist in Hinblick auf lokale Wahl und die Unterscheidungsmöglichkeit zwischen nationalem Präfix („0“) oder internationalem Präfix („00“) und einer Teilnehmernummer im selben Ortsnetzbereich erforderlich.

Teilnehmernummern beginnend mit der Ziffer „1“ sind u.a. für öffentliche Kurzrufnummern reserviert.

Nummernzuteilung

§ 34. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

(2) Antragsberechtigten werden auf Antrag entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern zugeteilt.

(3) Es werden ausschließlich Rufnummernblöcke zugeteilt, bei denen die ersten drei Ziffern einer Teilnehmernummer den jeweils für ein bestimmtes Ortsnetz zugeteilten Rufnummernblock identifizieren.

(4) Die Zuteilung der Blöcke erfolgt in aufsteigender Reihenfolge.

Die Anzahl der Teilnehmernummern je Rufnummernblock beträgt dabei ungeachtet einer eventuellen Verkürzung:

1. in Ortsnetzen mit dreistelliger Ortsnetzkenzahl 1.000 Teilnehmernummern

2. in Ortsnetzen mit vierstelliger Ortsnetzkenzahl grundsätzlich 100 Teilnehmernummern, ausgenommen in den Ortsnetzen Mödling, Baden, Wels und Dornbirn 1.000 Teilnehmernummern,

3. im Ortsnetz Wien: 10.000 Teilnehmernummern

Verhaltensvorschriften

§ 35. Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle im Zugangskennzahlbereich 111 ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes unter Nutzung der zugeteilten geografischen Rufnummern verpflichtend anzubieten.

Abrechnungsschema

§ 36. Dienste im Bereich für geografische Rufnummern sind quellnetztarifert.

Nationale Rufnummern für private Netze

Definition

§ 37. Nationale Rufnummern für private Netze dienen der Adressierung von Teilnehmern in privaten Netzen. Ein privates Netz ist ein Kommunikationsnetz eines Unternehmens oder eines Unternehmensverbundes, das über mehrere Standorte verteilt ist und mit dem kein öffentlicher Kommunikationsdienst erbracht wird.

In der Definition wird der Zweck eines privaten Netzes festgelegt. Zweck ist, Mitarbeiter eines Unternehmens mit mehreren Standorten unter einer österreichweit einheitlichen Zugangsnummer erreichbar zu machen.

Nummernstruktur

§ 38. (1) Eine nationale Rufnummer für ein privates Netz besteht aus einer fünf- oder sechsstelligen Bereichskennzahl der Form 5VWXY(Z) und zumindest zwei- oder dreistelligen Teilnehmernummern. Die Bereichskennzahlen beginnen mit den Ziffernkombinationen 501 bis 509, 517, 57 und 59.

(2) Bei einer fünfstelligen Bereichskennzahl muss die Teilnehmernummer mindestens dreistellig sein; bei einer sechsstelligen Bereichskennzahl muss die Teilnehmernummer mindestens zweistellig sein.

(3) Für eine Vermittlungsfunktion in privaten Netzen kann die Teilnehmernummer abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 entfallen.

(4) Die Verwaltung der Teilnehmernummern und optionaler Nachwahlen obliegt dem Zuteilungsinhaber.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer und Nachwahlen
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)
5VWXY	abc(defg)
5VWXYZ	ab(cdef)

Unter einer Bereichskennzahl für ein privates Netz ist auch der Betrieb einer Vermittlung im Sinne der Definition einer „Vermittlungsfunktion in einem privaten Netz“ zulässig. Diese ist vom Erfordernis einer zwei- oder dreistelligen Teilnehmernummer ausgenommen.

Die Teilnehmernummern hinter einer Bereichskennzahl für private Netze können vom Zuteilungsinhaber selbständig verwaltet werden. Dabei ist die maximale Länge einer nationalen Rufnummer gemäß § 3 zu beachten.

Nummernzuteilung

§ 39. (1) Antragsberechtigt sind Betreiber von privaten Netzen, die dieses Netz für Telefondienste nutzen. Das sind jene, welche die rechtliche Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen des privaten Netzes ausüben.

(2) Antragsberechtigten wird auf Antrag maximal eine Bereichskennzahl für private Netze zugeteilt.

Verhaltensvorschriften

§ 40. (1) Die Erbringung betreiberspezifischer Dienste direkt unter der Bereichskennzahl eines privaten Netzes ohne die Verwendung einer Teilnehmernummer gemäß § 38. Abs. 2 ist nicht zulässig.

Insbesondere sind betreiberspezifische Informationsdienste unmittelbar unter der BKZ verboten; Bei der Regelung des Abs. 1 wird davon ausgegangen, dass ein solcher jedenfalls vorliegt, wenn dieser explizit nur mit der Bereichskennzahl für ein privates Netz beworben wird.

Abrechnungsschema

§ 41. Dienste im Bereich für private Netze sind quellnetztarifert.

Mobile Rufnummern

Definition

§ 42. (1) Mobile Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von in der Regel mobilen Endgeräten, die über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind.

(2) Ausgenommen von der Nutzung gemäß Abs. 1 ist die Nutzung für betreiberbezogene Dienste gemäß § 43. Abs. 2.

Der Terminierung bzw. Originierung über die Funkschnittstelle entspricht auch das im Vergleich mit Festnetzterminierung hohe Terminierungs- bzw. Originierungsentgelt. Abs. 2 berücksichtigt, dass bestimmte Dienste an Festnetzanschlüssen unter mobilen BKZ angeboten werden.

Nummernstruktur

§ 43. (1) Mobile Rufnummern bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl und einer sieben- bis neunstelligen Teilnehmernummer. Bereichskennzahlen werden aus den Bereichen 650 – 653, 655, 657, 659 – 661 und 663 – 699 zugeteilt.

(2) Der Zuteilungsinhaber kann einen Rufnummernblock, der durch die ersten beiden Stellen der Teilnehmernummern festgelegt wird, zur Realisierung von betreiberbezogenen Diensten bestimmen. Die Teilnehmernummernlänge hat in diesem Rufnummernblock entgegen den Regelungen des Abs. 1 mindestens vierstellig und maximal neunstellig zu sein.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)
65 W – 69 W	abcdefg(hi)

Nummernzuteilung

§ 44. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

(2) Antragsberechtigten werden auf Antrag ohne Bedarfsprüfung maximal zehn Blöcke von Teilnehmernummern hinter der selben Bereichskennzahl zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt, wobei ein Block jeweils durch die gewählte Bereichskennzahl und die ersten beiden Stellen der Teilnehmernummern in diesem Block festgelegt wird.

Damit ergeben sich bei siebenstelligen Teilnehmernummern jeweils 100.000 Teilnehmernummern pro zugeteiltem Block.

(3) Blöcke von Teilnehmernummern hinter einer bestimmten Bereichskennzahl werden ausschließlich an den selben Antragsteller zugeteilt.

Durch das In-Kraft-Treten des TKG 2003 haben sich die Antragsvoraussetzungen für Teilnehmernummern für mobile Netze verändert. Es ist nunmehr auch für Kommunikationsdienstebetreiber, die nicht gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind, möglich, Teilnehmernummern in diesem Bereich zu beantragen, wenn sie einen Vertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber über die technische Realisierung des mobilen Dienstes (d.h. die Terminierung über die Funkschnittstelle) vorweisen können. Damit wird der Kreis der potentiellen Antragsteller grundlegend erweitert.

Im Zusammenhang mit Mobile Virtual Network Operator – MVNO und Resellern wurde festgelegt, dass nicht mehr eine gesamte Bereichskennzahl, sondern (nur mehr) Teilnehmerrufnummernbereiche zugeteilt werden (10 Blöcke a 100.000 Rufnummern auf Basis 7 Stellen). Dabei ist eine bestimmte Bereichskennzahl exklusiv für einen Antragsteller

reserviert. D.h. es werden Teilnehmernummern hinter einer bestimmten Bereichskennzahl nur an ein und den selben Antragsteller zugeteilt.

Verhaltensvorschriften

§ 45. (1) Teilnehmernummern hinter der selben Bereichskennzahl dürfen nur für gleichartige mobile Kommunikationsdienste verwendet werden.

(2) Im Bereich für mobile Rufnummern dürfen keine Mehrwertdienste erbracht werden.

(3) Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle im Zugangskennzahlbereich 111 ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes unter Nutzung der zugeteilten mobilen Rufnummern verpflichtend anzubieten.

(4) Der ausgewählte Bereich gemäß § 43. Abs. 2 ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Abs. 2 bezieht sich jedenfalls auch auf betreiberbezogenen Dienste.

Festlegungen hinsichtlich „gleichartiger Dienst“ gemäß § 23 TKG 2003 finden sich beispielsweise in der NÜV. Dort wurde bereits festgehalten, dass Tetra jedenfalls kein gleichartiger Dienst zu GSM/UMTS Mobilfunkdiensten ist.

Abrechnungsschema

§ 46. (1) Dienste im Bereich für mobile Rufnummern sind quellnetztarifiert.

Nationale Rufnummern für Dial-Up Zugänge – 718 und 804

Definition

§ 47. Nationale Rufnummern im Bereich 718 und 804 dienen der Realisierung von Dial-Up Zugängen.

Dies beinhaltet jedenfalls auch den Dial-Up Zugang zum Internet. Bei der Bereichskennzahl 804 handelt es sich gemäß § 62. um eine Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze.

Nummernstruktur

§ 48. (1) Nationale Rufnummern in den Bereichen 718 und 804 für Dial-Up Zugänge bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl 718 oder 804 und einer sechsstelligen Teilnehmernummer.

(2) Eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer ist zulässig.

(3) Eine Verkürzung ist unzulässig.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	Nachwahlen
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)	
718	abcdef(ghi)	(xyz)
804	abcdef(ghi)	(xyz)

Nummernzuteilung

§ 49. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können und einen Dienst gemäß §

47. anbieten, sowie Informationsdiensteanbieter, die einen Datendienst gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben.

(2) Telefondienstebetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können und die Kommunikationsdienstebetreibern Dial-Up Zugänge für den Zugang zu deren Datennetzen anbieten, wird auf Antrag ein Teilnehmerrufnummernblock mit 100 Rufnummern beginnend mit „91“ hinter der Bereichskennzahl 718 oder beginnend mit „00“ hinter der Bereichskennzahl 804 ohne Bedarfsprüfung zugeteilt.

(3) Für Informationsdiensteanbieter gilt die allgemeine Regelung gemäß § 9. für die Vergabe von Einzelrufnummern.

Verhaltensvorschriften

§ 50. Antragsberechtigte, denen nationale Rufnummern gemäß § 49. Abs. 1 zur selbständigen effizienten Verwaltung zugeteilt wurden, dürfen einzelne Rufnummern nur an Informationsdiensteanbieter zuweisen, die einen entsprechenden Datendienst gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben und ihren Kunden Dial-Up Zugänge anbieten.

Die hier angesprochenen Informationsdiensteanbieter sind immer auch Kommunikationsdienstebetreiber gemäß § 15 TKG 2003; siehe dazu auch § 3.

Abrechnungsschema

§ 51. (1) Dienste im Bereich 718 sind quellnetztarifert.

(2) Dienste im Bereich 804 sind zielnetztarifert.

Entgeltbestimmung

§ 52. Für Dienste im Bereich 804 darf dem nutzenden Teilnehmer kein Entgelt verrechnet werden.

Die Bestimmung, dass dem Teilnehmer für die Inanspruchnahme von Diensten nur die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte in Rechnung gestellt werden dürfen, bezieht sich nicht auf Entgelte aus gesonderten Verträgen bezüglich Leistungen, die über die Diensterufnummer in Anspruch genommen oder vereinbart wurden und gesondert abgerechnet werden.

National portierbare Festnetznummern – 720

Definition

§ 53. National portierbare Festnetznummern dienen zur Erbringung von Telefondiensten in Festnetzen, die es dem Teilnehmer ermöglichen, seine Rufnummer ortsunabhängig beizubehalten.

Darunter fallen beispielsweise die bisher in diesem Bereich vorgesehenen personenbezogenen Dienste. Ziel der neuen Definition ist eine Vermeidung einer unnötigen Diensteeinengung; beispielsweise soll auch die Nutzung als feste örtlich semistatische Rufnummer möglich sein.

Nummernstruktur

§ 54. (1) Nationale Rufnummern im Bereich 720 bestehen aus der dreistelligen Bereichskennzahl 720 und einer sechsstelligen Teilnehmernummer.

(2) Eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer ist zulässig.

(3) Eine Verkürzung ist unzulässig.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	Nachwahlen
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)	
720	abcdef(ghi)	(xyz)

Nummernzuteilung

§ 55. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

(2) Kommunikationsdienstebetreibern werden auf Antrag ohne Bedarfsprüfung maximal 5.000 Teilnehmernummern in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.

Abrechnungsschema

§ 56. Dienste im Bereich 720 sind quellnetztarifiert.

Nationale Rufnummern für konvergente Dienste – 780

Definition

§ 57. Dienste in diesem Rufnummernbereich sind Kommunikationsdienste, die von Kommunikationsdienstebetreibern auf Basis jener Informationen angeboten werden, die auf Basis der zur genutzten Rufnummer jeweils korrespondierenden ENUM-Domain enthalten sind.

Nummernstruktur

§ 58. (1) Nationale Rufnummern im Bereich 780 bestehen aus der dreistelligen Bereichskennzahl 780 und einer sechsstelligen Teilnehmernummer.

(2) Eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer ist zulässig.

(3) Eine Verkürzung ist unzulässig.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	Nachwahlen
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)	
780	abcdef(ghi)	(xyz)

Nummernzuteilung

§ 59. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

(2) Antragsberechtigten werden auf Antrag ohne Bedarfsprüfung maximal 5.000 Teilnehmernummern in Rufnummernblöcken befristet auf 12 Monate zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.

Die Befristung auf 12 Monate wird deshalb vorgesehen, da es sich hier um einen vollkommen neuen Anwendungsbereich handelt, dessen Entwicklung noch nicht in allen Aspekten abschätzbar ist.

Verhaltensvorschriften

§ 60. (1) Der Zuteilungsinhaber hat für an Teilnehmer zugeteilte nationale Rufnummern eine entsprechende Delegation der zugehörigen ENUM-Domain an den Teilnehmer sicher zu stellen. Bei Beendigung eines Teilnehmervertrages ist vom Zuteilungsinhaber die Rücknahme dieser Delegation sicherzustellen.

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass der Zuteilungsinhaber zur Sicherstellung der Synchronität der ENUM-Nutzbarkeit mit dem entsprechenden Teilnehmervertrag verpflichtet ist. Damit wird unter anderem gewährleistet, dass nachfolgende Teilnehmer mit der betreffenden Rufnummer nicht durch ein von einem Dritten genutztes ENUM Service, das mit seiner Rufnummer assoziiert ist, beeinträchtigt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber bieten einen Telefondienst an und ist für die im Internet angeschalteten Teilnehmer für die Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen für den angebotenen Telefondienst verantwortlich. Er stellt für mindestens ein von der ITU, European Telecommunications Standards Institute – ETSI oder IETF empfohlenes Voice over Internet Protokoll – VoIP eine Gatewayfunktion bereit, die dem Teilnehmer für die betreffende Rufnummer Gespräche von und zum öffentlichen leitungsvermittelten Telefonnetz gewährleistet.

Sofern der Zuteilungsinhaber ein Internet Service Provider – ISP ist und die Teilnehmer in seinem (IP-)Netz angeschaltet sind, sind diese Teilnehmer im Netz des ISP als Teilnetz des Internet angeschaltet.

Von der ITU/IETF/ETSI empfohlene Protokolle sind beispielsweise SIP, H.323.

(3) Der Zuteilungsinhaber hat bei Verkehr zu den ihm zugeteilten Rufnummern kein Recht auf die Zustellung an sein Netz oder das seines Kooperationspartners, sofern der Verkehr , in Drittnetzen entsteht, und von diesen dem angerufenen Teilnehmer auf einem anderen Weg zugestellt wird.

Es soll den Quellnetzen ermöglicht werden, Verbindungen zu Teilnehmern im Rufnummernbereich 780, die in ihren Netzen originieren bzw. die ihnen aus anderen Netzen als Transitverkehr übergeben werden, unter Einbeziehung von ENUM direkt über das Internet zu terminieren.

Abrechnungsschema

§ 61. (1) Dienste im Bereich 780 für konvergente Dienste sind quellnetztarifiert.

Nationale Rufnummern für Dienste mit geregelter Tarifobergrenze

Definition

§ 62. Nationale Rufnummern im Bereich für Dienste mit geregelter Tarifobergrenze mit den Bereichskennzahlen 800, 804, 810, 820 und 828 dienen der Realisierung von Diensten, deren Tarifobergrenze in Abhängigkeit der einzelnen Bereichskennzahlen in dieser Verordnung festgelegt wird.

Der Bereich 804 wurde wegen seiner spezifischen Verwendung als Dial-Up Zugangsnummer bereits in den §§ 47. ff zusammen mit 718 geregelt.

Nummernstruktur

§ 63. (1) Rufnummern im Bereich für Dienste mit geregelter Tarifobergrenze bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl der Form 8xy und einer sechsstelligen Teilnehmernummer.

- (2) Eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer ist zulässig.
- (3) Eine Verkürzung ist unzulässig.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	Nachwahlen
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)	
8VW	abcdef(ghi)	(xyz)

Nummernzuteilung

§ 64. (1) Antragsberechtigt für Rufnummern in den Bereichen 800, 810, 820 und 828 sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können, sowie Informationsdiensteanbieter.

(2) Kommunikationsdienstbetreibern werden in den Bereichen 800, 810, 820 und 828 auf Antrag ohne Bedarfsprüfung maximal 5.000 Rufnummern pro Bereichskennzahl in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.

(3) Für Informationsdiensteanbieter gilt die allgemeine Regelung gemäß § 9. für die Vergabe von Einzelrufnummern. Auf Antrag wird auch ein Rufnummernblock mit 100 Rufnummern pro Bereichskennzahl zugeteilt.

Verhaltensvorschriften

§ 65. (1) Unter nationalen Rufnummern in den Bereichen 810 und 820 ist die Erbringung von eventtarifierten Sprachdiensten nicht zulässig.

Abrechnungsschema

§ 66. (1) Dienste im Bereich 800, 810 und 820 für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen sind zielnetztarifert.

(3) Das Entgelt für zeitabhängig verrechnete Verbindungen in den Bereichen 810 und 820 ist sekundengenau ab der ersten Sekunde zu verrechnen.

(2) Dienste im Bereich 828 für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen sind quellnetztarifert.

Entgeltregelung

§ 67. (1) Für Dienste im Bereich 800 darf dem Teilnehmer kein Entgelt verrechnet werden. Davon unberührt bleiben allfällige gesondert bestehende Verträge des Teilnehmers mit dem Informationsdiensteanbieter.

Hier wird klargestellt, dass grundsätzlich die Inanspruchnahme eines tariffreien Dienstes entgeltfrei zu sein hat. Darüber hinaus aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen verrechnete Leistungen sind aber zulässig. Dies ist zB bei Anrufen zu einer Rufnummer eines Calling-Card Anbieters der Fall, aber auch, wenn ein Internet Service Provider – ISP einen Internetzugang über eine (kostenfreie) Rufnummer im Bereich 804 zur Verfügung stellt und dem Nutzer auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarung ein Entgelt beispielsweise für die Providerleistung in Rechnung stellt.

(2) Für Dienste im Bereich 810 darf dem Teilnehmer maximal ein Entgelt von EUR 0,10 pro Minute oder pro Event verrechnet werden. Eine Eventtarifierung ist nur bei Datendiensten zulässig, die aus technischen Gründen nicht zeittarifiert angeboten werden können.

(3) Für Dienste im Bereich 820 darf dem Teilnehmer maximal ein Entgelt von EUR 0,20 pro Minute oder pro Event verrechnet werden. Eine Eventtarifierung ist nur bei Datendiensten zulässig, die aus technischen Gründen nicht zeittarifiert angeboten werden können.

(4) Für Sprachdienste im Bereich 828 darf dem Teilnehmer maximal ein Entgelt verrechnet werden, das gleich ist mit jenem Entgelt, das allgemein dem Rufenden für ein Inlandsgespräch zu einer geografischen Rufnummer verrechnet wird.

Mit dem Bereich 828 wurde ein quellnetztarifizierter Diensterufnummernbereich geschaffen, wodurch es zukünftig Informationsdiensteanbietern möglich sein sollte, Sprachdienste unter einer österreichweit einheitlichen Zugangsnummer zum nationalen geografischen Tarif des jeweiligen Quellnetzes anbieten zu können. Die Entgeltobergrenze wurde so festgelegt, dass dem Rufenden maximal das Entgelt verrechnet werden darf, welches er für einen Anruf zu einer nationalen geografischen Rufnummer zu bezahlen hat, wobei Sondertarife zu einzelnen Rufnummern oder Rufnummerngruppen ausgenommen sind. Für solche Rufnummern ist aufgrund der Quellnetztarifizierung die internationale Erreichbarkeit gemäß § 4. sichergestellt; gleichzeitig kann der Dienst national auch an Mobilteilnehmern erbracht werden, ohne dass dem Diensteanbieter dadurch besondere finanzielle Aufwendungen entstehen (die höheren Kosten im Mobilnetz trägt hier in der Regel der Mobilteilnehmer).

(5) Für Nachrichten im Bereich 828 ist der zur Anwendung kommende Tarif der jeweils niedrigste Tarif für eine Nachricht in ein anderes Netz gemäß jenem Tarifmodell, das für den Rufenden zur Anwendung kommt.

In diesem Rufnummernbereich ist die Erbringung von SMS oder MMS Diensten möglich, die dem Teilnehmer nur die „normale“ SMS oder MMS Entgelt kostet; in der Regel sind diese Entgelte national für alle Fremdnetze einheitlich. Damit können Dienste realisiert werden, bei denen der Diensteanbieter keinen (kostenpflichtigen) Mehrwert erbringt, der über die reine „Transportleistung“ hinausgeht bzw. wo ein solcher Mehrwert auf Basis eines gesonderten Vertrages mit dem Nutzer zustande kommt.

Nationale Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste

Definition

§ 68. Nationale Rufnummern im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste dienen der Realisierung von Mehrwertdiensten.

Nummernstruktur

§ 69. (1) Nationale Rufnummern im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl der Form 9xy und einer sechsstelligen Teilnehmernummer.

(2) Eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer ist zulässig.

(3) Eine Verkürzung ist unzulässig.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	Nachwahlen
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)	
9VW	abcdef(ghi)	(xyz)

Nummernzuteilung

§ 70. (1) Antragsberechtigt für Rufnummern in den Bereichen 900, 901, 909, 930, 931 und 939 sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können, sowie Informationsdiensteanbieter.

(2) Kommunikationsdienstbetreibern werden auf Antrag ausgenommen der Fälle des Abs. 4 ohne Bedarfsprüfung maximal 5.000 Rufnummern pro Bereichskennzahl in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.

(3) Für Informationsdiensteanbieter gilt die allgemeine Regelung gemäß § 9. für die Vergabe von Einzelrufnummern oder wird auf Antrag ausgenommen der Fälle des Abs. 4 auch ein Rufnummernblock mit 100 Rufnummern pro Bereichskennzahl zugeteilt.

(4) In den Bereichen 901 und 931 werden Kommunikationsdienstbetreibern auf Antrag ohne Bedarfsprüfung maximal 300 Teilnehmernummern je Tarifstufe in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.

(5) Für Informationsdiensteanbieter gilt die allgemeine Regelung gemäß § 9. für die Vergabe von Einzelrufnummern. In den Bereichen 901 und 931 wird auf Antrag auch ein Rufnummernblock mit 10 Rufnummern zugeteilt.

(6) In den Bereichen 901 und 931 werden nur Teilnehmernummern mit den ersten beiden Ziffern gleich 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90 vergeben.

Verhaltensvorschriften

§ 71. (1) In den Bereichen 900, 901 und 909 ist die Erbringung von Erotik-Diensten jeglicher Art nicht zulässig.

(2) Die Erbringung von Dial-Up Zugängen mittels eines Dialer-Programmes ist ausschließlich in den Bereichen 909 und 939 zulässig.

(3) Die Erbringung anderer Dienste als Dial-Up Zugänge mittels eines Dialer-Programmes in den Bereichen 909 und 939 ist nicht zulässig.

(4) Die Erbringung von Mehrwert-Faxabrufdiensten ist nur in den Bereichen 900 und 901 zulässig.

Abrechnungsschema

§ 72. (1) Dienste im Bereich 9xx sind zielnetztarifert.

(2) Das Entgelt für zeitabhängig verrechnete Verbindungen im Bereich 9xx ist sekundengenau ab der ersten Sekunde zu verrechnen.

Entgeltbestimmung

§ 73. (1) Für Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste darf dem Teilnehmer maximal ein Entgelt von EUR 3,64 pro Minute oder EUR 10,00 pro Event verrechnet werden.

Festgelegt wird, dass es über die bereits bestehenden Tarifstufen hinaus keine höheren Entgelte gibt. Diese ist EUR 3,633642 und wird somit mit EUR 3,64 festgelegt.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 darf für Mehrwert-Faxabrufdienste ein maximales Entgelt von EUR 1,50 pro Minute verrechnet werden.

(3) Dienste unter den Bereichskennzahlen 901 und 931 dürfen ausschließlich eventtarifert angeboten werden.

(4) Dienste in den Bereichen 900 und 930 dürfen zeitabhängig oder eventtarifert angeboten werden.

(5) Das für Dienste unter den Bereichskennzahlen 901 und 931 zur Anwendung kommende Entgelt ist jeweils durch die beiden ersten Ziffern der Teilnehmernummer so festgesetzt, dass die ersten beiden Ziffern zwischen 01 und 99 das Entgelt in Schritten von EUR 0,10 angeben.

(0) 901 01 x xxx EUR 0,10 pro Event
(0) 901 02 x xxx EUR 0,20 pro Event
(0) 901 03 x xxx EUR 0,30 pro Event
(0) 901 04 x xxx EUR 0,40 pro Event
(0) 901 05 x xxx EUR 0,50 pro Event
(0) 901 06 x xxx EUR 0,60 pro Event
(0) 901 07 x xxx EUR 0,70 pro Event
(0) 901 08 x xxx EUR 0,80 pro Event
(0) 901 09 x xxx EUR 0,90 pro Event

(0) 901 10 x xxx EUR 1,00 pro Event
(0) 901 20 x xxx EUR 2,00 pro Event
(0) 901 30 x xxx EUR 3,00 pro Event
(0) 901 40 x xxx EUR 4,00 pro Event
(0) 901 50 x xxx EUR 5,00 pro Event
(0) 901 60 x xxx EUR 6,00 pro Event
(0) 901 70 x xxx EUR 7,00 pro Event
(0) 901 80 x xxx EUR 8,00 pro Event
(0) 901 90 x xxx EUR 9,00 pro Event

Routingnummern – 86, 87, 89

Definition

- § 74.** (1) Nationale Routingnummern liegen in den Bereichen 86 und 87.
(2) Diensteroutingnummern liegen im Bereich 89.

Nummernstruktur

§ 75. (1) Nationale Routingnummern in den Bereichen 86 und 87 bestehen aus einer zweistelligen Bereichskennzahl 86 oder 87 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von einer in Zusammenhang mit der Rufnummernportierung vom Zuteilungsinhaber festgelegten Ziffernfolge.

(2) Die Rufnummernlänge für nationale Routingnummern gemäß Abs. 1 darf 16 Ziffern nicht überschreiten.

(3) Diensteroutingnummern im Bereich 89 bestehen aus einer zweistelligen Bereichskennzahl 89 und einer ein- bis dreistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von einer vom Zuteilungsinhaber festzulegenden Ziffernfolge.

(4) Die Rufnummernlänge für nationale Routingnummern gemäß Abs. 3 darf 12 Ziffern nicht überschreiten.

Nummernzuteilung

§ 76. (1) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, Rufnummern – ausgenommen mobile Rufnummern – in das eigene Kommunikationsnetz zu importieren wird auf Antrag für diese Verwendung maximal eine Betreiberkennzahl im Bereich 86 für nationale Routingnummern zugeteilt.

(2) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, mobile Rufnummern in das eigene Kommunikationsnetz zu importieren, werden auf Antrag für diese Verwendung maximal zwei Betreiberkennzahlen im Bereich 86 für nationale Routingnummern zugeteilt.

(3) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, in Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernportierung Dienste an Dritte anzubieten, welche die direkte Terminierung von

Verkehr zu portierten mobilen Rufnummern einschließen, werden auf Antrag für diese Verwendung maximal zwei Betreiberkennzahlen im Bereich 87 für nationale Routingnummern zugeteilt.

(4) Kommunikationsnetzbetreibern wird auf Antrag für diese Verwendung maximal eine zweistellige Betreiberkennzahl im Bereich 89 für Diensteroutingnummern zugeteilt.

Betreiberkennzahlen im Bereich 89 beginnend mit 9 werden ausschließlich in den Fällen des Abs. 5 vergeben.

(5) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, Dienste im European Telephone Numbering Space – ETNS-Dienste in ihrem Netz zu realisieren, wird auf Antrag für diese Verwendung maximal eine dreistellige Betreiberkennzahl im Bereich 89 beginnend mit der Ziffer „9“ zugeteilt.

Verhaltensvorschriften

§ 77. (1) Nationale Routingnummern im Bereich 89 gefolgt von der Betreiberkennzahl „1“ dienen der netzinternen Verwendung und können von jedem Kommunikationsnetzbetreiber innerhalb des eigenen Netzes frei verwendet werden.

(2) Nationale Routingnummern im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer Ziffernfolge beginnend mit den Ziffern „1“, „2“, „3“, „4“ und „5“ dürfen vom Zuteilungsinhaber verwendet werden.

(3) Nationale Routingnummern im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer Ziffernfolge beginnend mit der Ziffer „0“ dürfen vom Zuteilungsinhaber nur für das Routing öffentlicher Kurzurufnummern verwendet werden.

(4) Nationale Routingnummern im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl beginnend mit der Ziffer „9“, dürfen nur für das Routing von ETNS-Diensten gemäß den Normen ETSI EN 301 160 und ETSI EN 301 161 verwendet werden.

4. Abschnitt: Wählplan

§ 78. An Zugangspunkten zu öffentlichen Telefondiensten darf die Nutzung von Rufnummern nur gemäß den Regelungen dieses Abschnittes erfolgen.

Internationales Präfix

§ 79. Das internationale Präfix ist mit „00“ festgelegt und nicht Teil der internationalen Rufnummer. Es zeigt an, dass die darauffolgende Ziffernfolge eine internationale Rufnummer darstellt.

Internationale Wahl

§ 80. Internationale Wahl ist die Wahl des internationalen Präfix gefolgt von einer internationalen Rufnummer.

Nationales Präfix

§ 81. Das nationale Präfix ist mit „0“ festgelegt und ist nicht Teil der nationalen Rufnummer. Es zeigt an, dass die darauffolgende Ziffernfolge eine nationale Rufnummer darstellt.

Nationale Wahl

§ 82. Nationale Wahl ist die Wahl des nationalen Präfix gefolgt von einer nationalen Rufnummer, ausgenommen von Diensteroutingnummern.

Nationale Routingnummern sind von der Definition der nationalen Rufnummer definitionsgemäß ausgenommen und daher der nationalen Wahl ebenfalls nicht zugänglich.

Lokale Wahl

§ 83. (1) Lokale Wahl ist die ausschließliche Wahl der Teilnehmernummer einer geografischen Rufnummer gemäß §§ 32. ff innerhalb des Ortsnetzkennzahlenbereiches des rufenden Teilnehmers.

(2) Lokale Wahl ist ausschließlich bei Anrufen von einem geografisch gebundenen Netzabschlusspunkt aus zulässig.

Das Anbieten der Möglichkeit lokaler Wahl ist optional. Dies ist formal keine Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen, auch wenn bisher de facto lokale Wahl angeboten wurde.

Wahl öffentlicher Kurzzurufnummern

§ 84. (1) Bei der Wahl öffentlicher Kurzzurufnummern ist vom Kommunikationsdienstbetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber sicher zu stellen, dass die Verbindung bei Wahl ohne Präfix und ohne nachfolgende Ortsnetzkennzahl zustande kommt.

(2) Die Herstellung einer Verbindung bei Wahl einer öffentlichen Kurzzurufnummer mit nationalem Präfix und vorangestellter Ortsnetzkennzahl entgegen der Bestimmung des Abs. 1 ist für Kommunikationsdienstbetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber nicht verpflichtend.

(3) Ausgenommen von der Regelung des Abs. 2 sind öffentliche Kurzzurufnummern für Notrufdienste. Hier ist die Herstellung der Verbindung für Kommunikationsdienstbetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber auch bei Wahl mit nationalem Präfix und vorangestellter Ortsnetzkennzahl verpflichtend sofern ein entsprechendes Routingziel innerhalb des gewählten Ortsnetzes vorhanden ist.

Es gibt für den Betreiber des Netzes, an dem der Notrufträger angeschlossen ist, nur eine Verpflichtung dahingehend, Rufe, die durch Wahl einer öffentliche Kurzzurufnummer für Notrufdienste mit vorangestellter ONKZ entstehen, dem Notrufträger zuzustellen, sofern der Notrufträger in dem vom Nutzer direkt gewählten Ortsnetz einen entsprechenden Anschluss besitzt.

(4) In den Fällen des Abs. 2 handelt es sich jedenfalls nicht um Notrufe im Sinne der Bestimmungen des § 20 TKG 2003.

Durch die Regelung im Abs. 4 wird die Verpflichtung der Tariffreiheit bei Anrufen zu einer Notrufnummer für Anrufe zu einer Notrufnummer mittels vorangestellter Wahl einer Ortsnetzkennzahl aufgehoben.

Betreiberinterne Kurzwahl

§ 85. (1) Sofern keine lokale Wahl angeboten wird, ist die Wahl der Ziffernfolgen 2(xxxx) bis 9(xxxx) für betreiberbezogene Dienste zulässig.

Die Nutzung von sogenannten „Short Codes“ ist nun auf gesetzlicher Basis möglich.

(2) Die Nutzung gemäß Abs. 1 ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die Wahl von Ziffernfolgen mit mehr als 5 Ziffern, wobei die ersten 5 Ziffern mit Ziffernfolgen gemäß Abs. 1 ident sind, eigenständig geroutet und tarifiert werden können.

Eigenständig geroutet und tarifiert bedeutet, dass beispielsweise die Rufnummern 4321 bzw. 43214321 unterschiedliche Ziele adressieren und/oder einen unterschiedlichen Tarif haben können.

(3) Unter betreiberinterner Kurzwahl dürfen keine Mehrwertdienste auf Basis der Regelungen von Abs. 1 erbracht werden.

Betreiberauswahl-Präfix

Definition

§ 86. Ein betreiberindividuelles Betreiberauswahl-Präfix dient der freien Auswahl eines Telefondienstbetreibers gemäß den Bestimmungen des § 46 TKG 2003. Es dient auch zum Aufheben einer Betreibervorauswahl.

Nummernstruktur

§ 87. Ein Betreiberauswahl-Präfix besteht aus der zweistelligen Zugangskennzahl 10 und einer zwei- oder dreistelligen Betreiberkennzahl.

Zugangskennzahl	Betreiberkennzahl
10	ab(c)

Nummernzuteilung

§ 88. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

(2) Antragsberechtigt sind zusätzlich zu Abs.1 Kommunikationsnetzbetreiber, in deren Netzen Betreibervorauswahl angeboten wird, sofern nicht bereits aufgrund eines vom selben Unternehmen angebotenen Verbindungsnetzdienstes eine Betreiberkennzahl zugeteilt wurde.

(3) Antragsberechtigten wird auf Antrag maximal eine Betreiberkennzahl zugeteilt.

(4) An Kommunikationsdienstbetreiber, die nicht gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind, werden ausschließlich dreistellige Betreiberkennzahlen zugeteilt.

(5) Betreiberkennzahlen endend mit 0 oder 00 werden nicht zugeteilt.

(6) Betreiberkennzahlen werden aus dem Bereich 01 – 69 zweistellig und aus dem Bereich 801 – 899 dreistellig unter der in Abs. 5 angeführten Einschränkung zugeteilt.

Verhaltensvorschriften

§ 89. Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle im Zugangskennzahlbereich 111 ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Verbindungsnetzdienstes anzubieten.

Wahl mit vorangestelltem Betreiberauswahl-Präfix

§ 90. (1) Durch die Wahl eines Betreiberauswahl-Präfixes legt der Nutzer den Telefondienstbetreiber fest, der das gesamte Gespräch abrechnet.

Generell gilt gemäß § 46. Abs 1 TKG 2003, dass die Auswahl des durch das Betreiberwahl-Präfix adressierten Betreibers auch dann erfolgt, wenn am betreffenden Zugang eine Betreibervorauswahl eingerichtet ist.

(2) Die Wahl eines Betreiberwahl-Präfixes setzt eine allenfalls vorhandene Betreibervorauswahl außer Kraft, wenn sie von direkt angeschalteten Teilnehmern des durch das Betreiberwahl-Präfix identifizierten Betreibers gewählt wird.

- § 91.** (1) Nach einem Betreiberwahl-Präfix gemäß § 90. Abs. 1 darf ausschließlich
1. eine internationale Wahl ausgenommen Rufnummern mit der Landeskennzahl 43,
 2. eine nationale Wahl,
 3. eine betreiberinterne Kurzwahl gemäß § 85. ,
 4. eine Notrufnummer,
 5. ein Netzansage-Präfix gefolgt vom nationalen Präfix und einer mobilen Rufnummer gemäß § 94. oder
 6. die Betreiberwahl-Testrufnummer
- folgen.

Die Zulässigkeit der Wahl einer Notrufnummer im Anschluss an ein Betreiberwahl-Präfix ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es aufgrund von automatischen Wähleinrichtungen (speziell least cost router) vom Anrufenden unbeeinflusst zu solchen Wahlen kommen kann und eine Nichterstellung solcher Verbindungen im Falle eines Notrufes schwere Folgen nach sich ziehen kann. Aus der Zulässigkeit einer solchen Wahl kann nicht abgeleitet werden, dass der Anruf dem Verbindungsnetz zugestellt werden muss.

Netzansage-Präfix

Definition

§ 92. (1) Das Netzansage-Präfix dient zur Aufhebung der Netzansage bei portierten mobilen Rufnummern gemäß Nummernübertragungsverordnung BGBl. II Nr. 513/2003 (NÜV).

(2) Durch die Wahl des Netzansage-Präfixes gefolgt von einer mobilen Rufnummer wird eine allfällige Netzansage einer portierten mobilen Rufnummer für den jeweiligen Anruf unterdrückt.

(3) Das Anbieten der Möglichkeit der Unterdrückung der Netzansage mittels des Netzansage-Präfixes ist nicht verpflichtend.

Das Netzansage-Präfix stellt eine Möglichkeit dar, die dahingehende Bestimmung der NÜV zu erfüllen. Die Unterdrückung einer allfälligen Netzansage kann aber auch auf andere Art und Weise realisiert werden.

Nummernstruktur

§ 93. Das Netzansage-Präfix besteht aus der dreistelligen Zugangskennzahl 061.

Wahl des Netzansage-Präfix

§ 94. Dem Netzansage-Präfix darf ausschließlich die nationale Wahl einer mobilen Rufnummer mit vorangestelltem nationalen Präfix folgen.

Betreiberwahl-Testrufnummer

Definition

§ 95. Die Betreiberwahl-Testrufnummer ermöglicht dem Nutzer, eine vermeintliche Betreiberwahl oder Betreibervorauswahl zu überprüfen.

Nummernstruktur

§ 96. Die Betreiberauswahl-Testrufnummer lautet 06210000.

Funktion

§ 97. (1) Durch die alleinige Wahl der Betreiberauswahl-Testrufnummer wird dem Anrufer eine Ansage präsentiert, aus der hervorgeht, auf welchen Kommunikationsdienstbetreiber der betreffende Zugangspunkt vorausgewählt ist.

(2) Durch die Wahl der Betreiberauswahl-Testrufnummer im Anschluss an ein Betreiberauswahl-Präfix wird dem Anrufer eine Ansage präsentiert, aus der hervorgeht, ob von dem betreffenden Zugangspunkt aus Gespräche über den Kommunikationsdienstbetreiber geführt werden können, der durch das Betreiberauswahl-Präfix identifiziert ist.

5. Abschnitt: Mehrwertdienste

Definitionen

Geltungsbereich

§ 98. (1) Diesem Abschnitt unterliegen alle Personen, die an der öffentlichen Erbringung von Mehrwertdiensten mitwirken.

(2) Die Erbringung von Mehrwertdiensten unter Verwendung nationaler Rufnummern ist nur in den Bereichen 118, 810, 820 und 9xx unter Maßgabe der rufnummernbereichsspezifischen Bestimmungen zulässig.

Bewerbung

§ 99. (1) Bei Mehrwertdiensten in den Bereichen für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 9xx, der Zugangskennzahl 118, sowie bei ausländischen internationalen Rufnummern, sofern diese aus Österreich erreichbar sind, stellt der Erbringer des Mehrwertdienstes sicher, dass alle Formen der Bewerbung, derer er sich bedient, folgende Informationen deutlich erkennbar enthalten:

1. die Rufnummer des Mehrwertdienstes,
2. Angaben über das für die Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes zu zahlende Entgelt gemäß Abs. 2 bis 4 und
3. eine korrekte Beschreibung des Inhalts des Dienstes.

(2) Die Entgeltinformation muss bei zeitabhängig tarifierten Mehrwertdiensten das Entgelt in Euro pro Minute inkl. Umsatzsteuer enthalten. Falls die Dauer der Verbindung aufgrund der Art des Dienstes abschätzbar ist, sind zusätzlich die zu erwartenden Gesamtkosten für die komplette Inanspruchnahme des Dienstes anzugeben.

Bei Faxabrufdiensten bedeutet dies, dass auch die Anzahl der zu übermittelnden Seiten jedenfalls bei der Bewerbung angeführt werden müssen.

(3) Bei eventtarifierten Mehrwertdiensten muss die Entgeltinformation das Entgelt in Euro pro Event inklusive Umsatzsteuer enthalten.

(4) Textliche Entgeltinformationen müssen gut lesbar sein und in direktem Zusammenhang mit der Rufnummer dargestellt werden. Akustische Entgeltinformationen müssen leicht verständlich sein.

Die Verwendung von ausländischen Rufnummern für eine Dienstleistung in Österreich darf nicht dazu führen, dass die Vorschriften für die transparente Bewerbung umgangen werden.

Entgeltinformation

§ 100. (1) Bei Diensten in den Bereichen für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 9xx sowie der Zugangskennzahl 118 stellt der Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, sicher, dass dem Nutzer die Höhe des pro Minute oder pro Anruf (Event) anfallenden Entgeltes unmittelbar nach Herstellen der Verbindung oder unmittelbar vor jeder Inanspruchnahme des Dienstes in geeigneter Weise mitgeteilt wird.

„Unmittelbar vor jeder Inanspruchnahme des Dienstes“ bedeutet, dass die Entgeltinformation ausschließlich durch die Bewerbung nicht ausreichend ist.

Auch für SMS-Dienste sind diese Bestimmungen zu erfüllen. Dies kann beispielsweise durch die Übermittlung eines „Anbots-SMS“ als erste Reaktion auf das vom Kunden zur (Mehrwert) SMS Rufnummer gesendete SMS erfolgen. Dieses hat den für diesen Dienst zur Anwendung kommenden Eventtarif anzugeben. Dieses Anbots-SMS kann dann in weiterer Folge vom Endkunden bestätigt werden („Quittungs-SMS“), womit der Dienst tatsächlich bestellt wird. Lehnt der Kunde dieses „Anbots-SMS“ ab bzw. bestätigt er dieses Anbots-SMS nicht, darf keine Tarifierung für diesen Dienst erfolgen. Auch das erste vom Kunden an die SMS-Diensterufnummer gesendete SMS darf diesem nicht in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass ein übermitteltes Anbots-SMS nicht mehrmals als Bestellung zurückgesendet (bestätigt) werden kann. Weiters darf auch nicht die Möglichkeit bestehen, ein Quittungs-SMS direkt an die SMS-Diensterufnummer bzw. an eine allfällig zusätzlich verwendete Nummer als gültige Bestellung (die dann die Tarifierung auslöst) zu senden.

(2) Dem Teilnehmer darf für die Information gemäß Abs. 1 kein Entgelt in Rechnung gestellt werden und es muss dem Nutzer ermöglicht werden, die Inanspruchnahme des Dienstes entgeltfrei ablehnen zu können. Ausgenommen davon ist der Fall des Abs. 4.

Speziell bei eventtarifierten Sprachdiensten muss dem Anrufer eine angemessene Zeit zum gegebenenfalls kostenfreien Abbruch des Anrufes eingeräumt werden, da bei eventtarifierten Diensten beispielsweise ein Anruf von nur wenigen Sekunden bereits die Verrechnung des gesamten Entgeltes bewirkt.

(3) Bei eventtariferten Sprachdiensten darf die Dienstleistung frühestens 3 Sekunden nach Ende der Entgeltinformation beginnen. Das Ende der Entgeltinformation ist dem Nutzer durch einen Signalton zu signalisieren. Wird bei einem Dienst pro gesendeter Nachricht ein Entgelt verrechnet, entspricht dies jedes Mal einer Inanspruchnahme des Dienstes im Sinne von Abs. 1 und hat daher jedes Mal eine Tarifinformation zu erfolgen.

(4) Erfolgt im Zuge eines Telefonauskunftsdienstes gemäß § 27. oder ähnlicher Dienstleistungen eine Weitervermittlung, so ist der Nutzer vom Erbringer des Telefonauskunftsdienstes bei jeder Inanspruchnahme einer solchen Weitervermittlung über das zur Anwendung gelangende Entgelt entsprechend zu informieren.

Dies bedeutet, dass der Nutzer bei der Inanspruchnahme einer Weitervermittlungsfunktion jedenfalls nochmals auf das zur Anwendung gelangende Entgelt hingewiesen werden muss. Bei der Weitervermittlung auf eine Mehrwertdiensterufnummer ist die Entgeltinformation gemäß Abs. 1 entsprechend mitzuteilen.

(5) Bei eventtarifierten Diensten, bei denen das Entgelt anhand der ersten beiden Ziffern der Teilnehmernummer in § 73. Abs 5 festgesetzt ist, kann eine Entgeltinformation gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 entfallen, sofern das Entgelt maximal EUR 0,70 pro Inanspruchnahme des Dienstes beträgt.

(6) Bei Mehrwert-Faxabrufdiensten ist ausgenommen der Fälle des Abs. 5 jedenfalls eine Sprachansage im Sinne des Abs. 1 sicherzustellen. Darüber hinaus hat der Erbringer des Mehrwertdienstes eine Entgeltinformation sicherzustellen, indem er am Anfang der

ersten übermittelten Seite das zur Anwendung kommende Entgelt sowie die Anzahl der zu übermittelnden Seiten deutlich lesbar anführt.

Für Mehrwert-Faxabrufdienste wurde in Hinblick auf die Entgeltinformation eine eigene Bestimmung geschaffen, um solche Dienste gesetzeskonform realisieren zu können. Die Sendung eines Faxes an eine Mehrwertdiensterrufnummer ist nur dann zulässig, wenn auch hier eine entsprechende Entgeltinformation gewährleistet werden kann. Diese ist zB bei der Verwendung einer eventtarifierten Mehrwertdiensterrufnummer aus dem Bereich 901 bei einem Eventtarif von bis zu EUR 0,70 möglich.

Datenverbindungen zu Mehrwertdiensten (Dialer)

§ 101. Der Erbringer eines Mehrwertdienstes über Datenverbindungen (Dialer) hat Folgendes sicher zu stellen:

1. Vor dem Aufbau einer Datenverbindung zu einem Mehrwertdienst muss der Preis in Euro je Minute oder in Euro pro Event, der Erbringer und dessen ladungsfähige Anschrift sowie die vollständige angewählte Rufnummer angezeigt werden. Es muss angegeben werden, dass bei Inanspruchnahme des Dienstes eine Telefonverbindung zu einer Mehrwertdiensterrufnummer aufgebaut wird und die Bezahlung über die Telefonrechnung erfolgt.
2. Die Verbindung darf nur nach einer Aktion aufgebaut werden, durch welche der Nutzer die Kenntnisnahme der Informationen nach Abs. 1 bestätigt. Es muss die Möglichkeit bestehen, den Verbindungsaufbau endgültig, einfach und kostenfrei abzulehnen.
3. Informationen nach Z 1 müssen auch in deutscher Sprache deutlich erkennbar in klar lesbarer und zum Hintergrund kontrastreicher Schrift dargestellt werden. Die gesamte Information muss feststehend im Sichtbereich des Nutzers angezeigt werden. Die Darstellung des Preises muss sich gut leserlich in der Schaltfläche, mit welcher der Verbindungsaufbau gestartet wird, befinden.
4. Über die Datenverbindung dürfen ausschließlich die kostenpflichtigen Inhalte des Diensteanbieters abgerufen werden, die über einen herkömmlichen Internetzugang im Internet nicht frei zugänglich sind.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Dialer-Programme so gestaltet sind, dass der Nutzer über die Mehrwerterrufnummer auch einen „normalen“ Internetzugang hat. Dies hat oftmals dazu geführt, dass irrtümlich und unbeabsichtigt die Mehrwertnummer für die normale Interneteinwahl verwendet wurde und erhebliche und sachlich nicht gerechtfertigte Kosten angefallen sind.

5. Die Speicherung des Dialer-Programmes am Endgerät des Nutzers darf nur nach einer zustimmenden Aktion des Nutzers erfolgen. Die Entfernung des Dialer-Programmes muss einfach möglich und ein entsprechender allgemein verständlicher und leicht auffindbarer Hinweis zur kostenfreien Entfernung vorhanden sein.
6. Der aktuelle Gesamtpreis und die Verbindungsdauer müssen permanent sichtbar angezeigt werden. Weiters muss permanent eine Schaltfläche angezeigt werden, mittels der die Verbindung jederzeit auf einfache Weise und ohne weitere Verzögerung abgebrochen werden kann.

Zeitbeschränkungen

§ 102. (1) Verbindungen zu Mehrwertdiensten sind

1. in den Bereichen für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 9xx sowie der Zugangskennzahl 118 vom Telefondienstebetreiber, der den Dienst mit dem Teilnehmer abrechnet, oder

2. wenn für die Erbringung des Mehrwertdienstes ausländische internationale Rufnummern verwendet werden, vom Erbringer des Mehrwertdienstes spätestens nach 30 Minuten zu trennen.

Die Vorgabe eines Zeitlimits von 30 Minuten pro Verbindung spiegelt auch die jüngste Judikatur des OGH wieder und dient vor allem dem Endkundenschutz. Damit wird auch gewährleistet, dass ein maximales Entgelt für eine Mehrwertdienstverbindung nicht mehr als EUR 109,2 (EUR 3,64 x 30 min) beträgt. Für Dienste, die unter Umständen eine längere Verbindungsdauer benötigen, können technische Möglichkeiten gefunden werden, die eine rasche Fortführung des Dienstes (zB Servicehotline) ermöglichen. So könnte beispielsweise anhand der Rufnummer des anrufenden Teilnehmers der wiedereinwählende Nutzer erkannt werden und dem richtigen Operator zugeordnet werden.

Die Verwendung von ausländischen Rufnummern für eine Dienstleistung in Österreich darf weiters nicht dazu führen, dass die Vorschriften für die maximale Verbindungslänge umgangen werden.

(2) Bei Mehrwert-Faxabrufdiensten ist die Verbindung vom Erbringer des Mehrwertdienstes nach spätestens 10 Minuten zu trennen.

Das Zeitlimit bei Mehrwert-Faxabrufdiensten wurde entsprechend kürzer gesetzt, da hier ein Faxabrufdienst gestartet werden kann und das Ende der Verbindung dann primär in der Hand des Diensteanbieters liegt. Dies kann sich vor allem dann negativ für den Nutzer auswirken, wenn dieser einen Faxabruf startet und dann sein Faxgerät verlässt bzw. wenn beispielsweise auf ein Faxgerät verbunden wird, das in einem IT-Netzwerk realisiert ist und bei dem erst ein vollständig erhaltenes Fax automatisch ausgedruckt oder als Mail versendet wird.

6. Abschnitt: Sonstiges / Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 103. (1) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehende Zuteilungen von Kommunikationsparametern bleiben nach Maßgabe von § 104. aufrecht.

(3) Rufnummern im Bereich 828, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung fünfstellig zugeteilt wurden, dürfen noch maximal zwei Jahre genutzt werden.

(4) Dialer-Programme, die nicht dem § 101. entsprechen oder Rufnummern aus anderen Bereichen als 909 oder 939 verwenden, dürfen maximal sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung genutzt werden.

(5) Alle vor xx.xx.200x zugeteilten geografischen Rufnummern sind von der Bestimmung betreffend der Rufnummernlänge des § 33. Abs. 3 und 4 dieser Verordnung ausgenommen.

(6) Die §§ 67 Abs. 2 und 3 sowie 73 Abs. 1 und 5 sind für öffentliche Sprechstellen im Sinne des TKG 2003 binnen 2 Jahre ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung nicht anzuwenden.

Abschaltungen

§ 104. (1) Folgende Rufnummernbereiche sind spätestens binnen einer Frist von einem Jahr ab dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung abzuschalten:

1. 194 Datenhighway der Telekom Austria AG;
2. 710, 730, 740 personenbezogene Dienste gemäß den Bestimmungen der NVO 1997;
3. 118-1 Auswahlkennzahl 1 im Zugangskennzahlenbereich für Telefonauskunftsdienste;
4. 111-1 Auswahlkennzahl 1 im Zugangskennzahlenbereich für Telefonstörungsannahmestellen

(2) Folgende Rufnummernbereiche sind spätestens binnen einer Frist von drei Jahren ab dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung abzuschalten:

Bei den folgenden Rufnummern handelt es sich um Rufnummern, die bereits in der NVO BGBl II Nr. 416/1997 nicht vorgesehen waren.

1. 120 ÖAMTC;
2. 123 ARBÖ;
3. 15 Tonbanddienste;
4. 17 Kurzzufnummern;
5. 711 Mehrwertdienste der Telekom Austria AG;
6. 802 Tariffreie Dienste der Telekom Austria AG.

(3) Die Ortsnetzkennzahlen 222 für Wien sowie 70 für Linz sind spätestens binnen einer Frist von drei Jahren abzuschalten

(4) Als Rufnummer des Anrufers im Sinne der Bestimmungen des § 5. sind für die Ortsnetze Wien und Linz spätestens binnen einer Frist von zwei Jahren nur mehr die Ortsnetzkennzahlen 1 für Wien und 732 für Linz zulässig.

(5) Die besondere Rufnummer für Landeswarnzentralen darf in der Form „130“ noch maximal zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung genutzt werden.

Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

§ 105. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die 3. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vom 27.10.2003, kundgemacht durch Auflage bei der RTR-GmbH, mit der Entgeltobergrenzen für Telekommunikationsverbindungen festgelegt werden, (Entgeltverordnung 2003 – EVO 2003), außer Kraft.

Das Ausser-Kraft-Treten der NVO BGBl II Nr. 416/1997 erfolgt gemäß § 133 Abs. 10 TKG 2003 automatisch mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung.

In-Kraft-Treten

§ 106. (1) Diese Verordnung tritt, sofern im Abs. 2 nicht anders bestimmt wird, mit XX.XX.2004 in Kraft.

(2) § 72. Abs. 2, § 73. Abs. 2, § 99. sowie § 102. treten mit XX.XX.2004 in Kraft.

Abs. 2 tritt voraussichtlich erst ca. 6 Monate nach In-Kraft-Treten der KEM-V in Kraft.